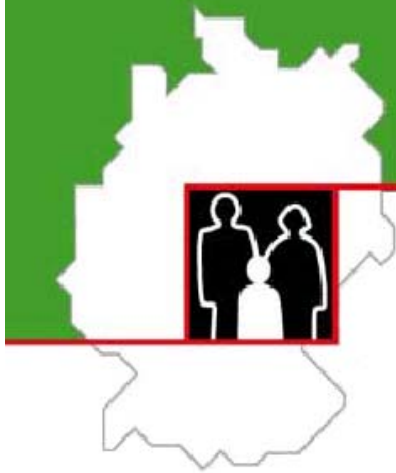


Thüringer Ministerium
für Soziales, Familie
und Gesundheit



ZUR SOZIALEN LAGE DER OPFER DES SED-REGIMES IN THÜRINGEN

Dokumentation

zum Kongress des
Thüringer Ministeriums
für Soziales, Familie und Gesundheit
am 17. Dezember 2008 in Erfurt

Vorstellung des Forschungsberichtes des Jenaer Zentrums
für empirische Sozial- und Kulturforschung e. V.

Impressum

Herausgeber: Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit
Werner-Seelenbinder-Straße 6
99096 Erfurt

Verantwortlich: Thomas Schulz
Referat: Presse und Öffentlichkeitsarbeit
Telefon: 03 61 3 79 87 30
Fax: 03 61 3 79 88 74
E-Mail: Poststelle@tmsfg.thueringen.de

Redaktion: Kerstin Harnisch
Abteilung Soziales
Referat: Soziale Entschädigung, Rehabilitierung

Druck: Druckerei JVA Hohenleuben
Gartenstraße 4
07958 Hohenleuben

Diese Publikation darf von Parteien nicht im Zusammenhang mit Wahlen verwendet werden.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Begrüßung	1
Prof. Dr. Dagmar Schipanski, MdL Präsidentin des Thüringer Landtags	
Eröffnung	5
Christine Lieberknecht, MdL Thüringer Ministerin für Soziales, Familie und Gesundheit	
Eingangsreferat	11
Vergessene Opfer? Vom Umgang mit Opfern politischer Verfolgung in der Bundesrepublik	
Vortrag von Rainer Eppelmann Vorsitzender der Bundesstiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur	
Präsentation der Ergebnisse des Forschungsberichtes „Zur sozialen Lage der Opfer des SED-Regimes in Thüringen“	19
Jenaer Zentrum für empirische Sozial- und Kulturforschung e. V.	
Repression und Verfolgung in den Thüringer Bezirken der DDR als Gegenstand wissenschaftlicher Forschung	
Vortrag von Prof. Dr. Heinrich Best	21
Vortrag von Prof. Dr. Michael Hofmann	25
Anerkennung und Akzeptanz des Wiedergutmachungsprozesses. Ergebnisse einer repräsentativen Bürgerbefragung in Thüringen im Sommer 2007	
Vortrag von Thomas Ritter	29

**Zur sozialen Lage der SED-Opfer.
Ergebnisse repräsentativer und lebensgeschichtlicher Befragungen**

Autoren: Dr. Agnès Arp, Dr. Ronald Gebauer, Dr. Jeanette van Laak
Vortrag von Dr. Agnès Arp 35

Zur Rolle des Rechts bei der Bereinigung des SED-Unrechts

Autoren: Prof. Dr. Rolf Gröschner, Dr. Oliver Lembcke
Vortrag von Prof. Dr. Rolf Gröschner 41

Traumafolgen nach politischer Verfolgung in der DDR 49
Probleme in der Praxis der psychiatrischen Begutachtung

Vortrag von Ruth Ebbinghaus
Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie

Bewertung der Ergebnisse des Berichtes aus Sicht der 65
Opferverbände

Vortrag von Manfred May
Sprecher der Thüringer Konferenz der Opferverbände und Mitarbeiter der
Beratungsinitiative des Freistaats Thüringen

Die nachfolgenden Vorträge wurden so übernommen, wie sie von den Referenten zum Kongress „Zur sozialen Lage der Opfer des SED-Regimes in Thüringen“ am 17. Dezember 2008 gehalten und von ihnen für die Dokumentation eingereicht wurden.

Begrüßung

Prof. Dr. Dagmar Schipanski, MdL
Präsidentin des Thüringer Landtags



Sehr geehrte Frau Ministerin Lieberknecht,
 sehr geehrter Herr Eppelmann,
 meine Damen und Herren Abgeordnete,
 verehrte Kollegen aus der Wissenschaft,
 meine Damen und Herren Vertreter der Opferverbände,
 liebe Gäste,

ich heiße Sie alle sehr herzlich hier im Thüringer Landtag willkommen. Das Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit hat Sie zu einem Kongress geladen, der sich mit einem in der Wissenschaft kaum untersuchten Gebiet beschäftigt: der sozialen Lage der Opfer des SED-Regimes in Thüringen.

Es ist für mich eine besondere Freude, dass dieser wichtige, vor allem für das gesellschaftliche Selbstverständnis wichtige Kongress hier im Parlament, dem Herzen unserer Demokratie, stattfindet. Sie hätten wirklich keinen besseren Ort für Ihre Tagung in unserem Land finden können, keinen der so viel Verantwortung für die Gestaltung unseres Gemeinwesens trüge wie dieses Parlament. Insofern sind Sie bei uns genau richtig, wenn von Ihrer Veranstaltung auch ein politisches Signal ausgehen soll.

Ihre Anwesenheit, verehrte Gäste, spiegelt auch das Selbstverständnis des Thüringer Landtags wider, seine Offenheit für alle Bürgerinnen und Bürger dieses Landes, aber vor allem seine Offenheit für Erkenntnisse aus Wissenschaft und Praxis.

Wir Abgeordnete erfahren Veranstaltungen wie die Ihre als eine eindringliche Ansprache an die Legislative, gesetzliche Regelungen immer wieder neu zu überdenken. Mit anderen Worten, Ihr Kommen ist auch eine Herausforderung für den Thüringer Landtag und eine Bitte um Gehör, auf dass wir Parlamentarier unsere Verantwortung für die Zukunft dieses Landes auf der Höhe des neuesten Kenntnisstandes wahrnehmen können.

Meine sehr geehrten Damen und Herren,

die besondere soziale Situation von Opfern der politischen Repressionen in der DDR ist bisher wissenschaftlich kaum untersucht worden. Auch in der öffentlichen Diskussion spielt sie leider kaum eine Rolle. Das Schicksal der politisch Verfolgten in der DDR hat es sehr schwer, sich in den täglich auf uns einstürzenden Alltagsmeldungen zu behaupten. Das bedauere ich außerordentlich. Ich bedauere auch, dass wir 1990 von heute auf morgen zu den Alltagsproblemen übergegangen sind.

Hinzu kommt, dass es noch immer – oder schon wieder – ein weit verbreitetes Bedürfnis gibt, Geschichte ruhen zu lassen, den bequemen Weg des Vergessens und Verdrängens zu gehen. Nicht wenigen Bürgerinnen und Bürgern erscheint die DDR in nostalgisch verklärtem Licht heute bestenfalls als eine Art „moderate Diktatur“, in der es sich bei Wohlverhalten oder Unauffälligkeit recht gut einrichten ließ.

Angesichts von allein 200.000 bis 250.000 politischen Gefangenen, einer Schätzung des Publizisten Karl-Wilhelm Fricke zufolge, die von den DDR-Gerichten schuldig gesprochen wurden, kann jedoch von der „Wohlfühldiktatur“ DDR keine Rede sein. Das sind 200.000 bis 250.000 Opfer einer deformierten, politisch-ideologisch instrumentalisierten Justiz, den zynisch inszenierten Verfahren hilflos ausgeliefert, nicht selten aller in zivilisierten Staaten

üblichen Verteidigungsrechte beraubt, physischer und psychischer Gewalt ausgesetzt und vorverurteilt.

Die Missachtung der Würde des Menschen ist einer der wesentlichen Charakterzüge jeder Diktatur.

Das Erlebnis der völligen Entrechtung und Entwürdigung ist wohl auch die tiefste aller Verletzungen, die die Opfer der politischen Repression in der DDR davon getragen haben.

Erinnern, wiederholen, durcharbeiten – so nannte Sigmund Freud den langwierigen Prozess, in dem seelische Verletzungen des Menschen überwunden werden können. Für eine Gesellschaft gilt dies in gleicher Weise. Auch die Wunden der Geschichte heilen nur allmählich und müssen immer wieder versorgt werden.

Wenn es uns ernst ist mit diesem Heilungsprozess, dann müssen wir uns intensiv mit der zweiten Diktatur auf deutschem Boden auseinandersetzen.

Wir müssen dann vor allem bei den Schicksalen der Opfer beginnen, denen die Vergangenheit noch immer wie ein Schatten auf der Seele liegt.

Zuvorderst steht die moralische Anerkennung der politisch Verfolgten in der DDR. Ihre Widerständigkeit hat die übermächtig erscheinende Diktatur tief in ihrem Innersten getroffen und ihr die Sicherheit der Allmacht genommen. Sie haben sich die Lufthoheit über das eigene Schicksal bewahrt in einem System, das seinen Gegnern nur mit Agitation, Unterdrückung und Diffamierung zu begegnen weiß. Der Preis für diese Stärke war, wie wir alle wissen, außerordentlich hoch.

Doch nicht nur für ihre Widerstandskraft, sondern auch für ihre historische Leistung gilt es, allen Regimegegnern die gebührende und notwendige Achtung und Anerkennung zukommen zu lassen.

Anerkennung setzt das Kennen, das Wissen voraus. Dafür bedarf es einer differenzierten Betrachtung und eines sensiblen und redlichen Umgangs mit unserer Geschichte. Als Wissenschaftlerin und Politikerin sehe ich in der Aufarbeitung und Vermittlung von gesichertem Wissen über das Geschehene den einzig zukunftsweisenden und Erfolg versprechenden Weg der Auseinandersetzung. Ich betone immer wieder: Demenz ist für den Einzelnen eine schlimme Krankheit; für ein ganzes Volk wiegt das viel schwerer.

In diesem Sinne betrachte ich diesen heutigen Kongress als Teil eines beharrlichen und notwendigen Bemühens um Kenntnisvermittlung und Diskussion, um Verstehen und um Auseinandersetzung auch mit dem eigenen Verhalten, der eigenen Erfahrung. Es geht in diesem Prozess immer auch um die lebendige Auseinandersetzung mit dem vielschichtigen Erbe des Kommunismus in Deutschland.

Ich danke allen, die am Zustandekommen dieses Kongresses beteiligt waren, insbesondere natürlich den Wissenschaftlern der Friedrich-Schiller-Universität Jena und dem Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit. Uns allen wünsche ich einen Nachmittag, der mit seinen Erkenntnissen auch Niederschlag in der öffentlichen Debatte finden möge!

Eröffnung

Christine Lieberknecht, MdL
Thüringer Ministerin für Soziales, Familie und Gesundheit



Grußwort

Sehr geehrte Frau Präsidentin Prof. Dr. Schipanski,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete des Thüringer Landtags,

sehr geehrte Wissenschaftler des Jenaer Forscherteams um die Herren
Professoren Best, Hofmann und Gröschner,

sehr geehrter Herr Eppelmann,
sehr geehrter Herr Dr. Neubert,
meine sehr verehrten Damen und Herren,

im nächsten Jahr begehen wir das 20-jährige Jubiläum der friedlichen Revolution. Sie hat gezeigt, dass mündige Bürgerinnen und Bürger ein Unrechtsregime mit friedlichen Mitteln überwinden können.

1989 wäre nicht möglich gewesen ohne alle diejenigen, die in der DDR schon Jahre und Jahrzehnte zuvor für Freiheit, Bürgerrechte und Demokratie gekämpft haben. Zehntausende büßten für ihren Mut und ihre Zivilcourage mit mehrjährigen Haftstrafen, viele, gerade in den frühen Jahren, auch mit dem Tod. Ich denke auch an den Bürgerwiderstand, an die vielen mutigen Frauen und Männer, die als Künstler und Intellektuelle für Freiheit und Demokratie eingetreten sind. Oder diejenigen, die sich im Umfeld kirchlicher Aktivitäten und in Oppositionsgruppen engagiert haben; um nur einige Beispiele zu nennen. Diesen Menschen - und dazu gehören sehr viele heute hier im Saal - haben wir viel zu verdanken.

Meine Damen und Herren,

Sie waren nicht angepasst und haben Ihre Kraft und Ihre Gesundheit für mehr Freiheit, Gerechtigkeit und Demokratie eingesetzt. Ein sichtbares Zeichen für den geschichtlichen Erfolg Ihres persönlichen Einsatzes ist die Tatsache, dass wir alle heute im Plenarsaal des Thüringer Landtags tagen können.

Meine sehr geehrten Damen und Herren,

ich kann Ihnen versichern, dass die Verbesserung der sozialen Situation der von SED-Unrecht Betroffenen ein zentrales Anliegen der Thüringer Landesregierung ist. Dazu hat sie - besonders in der Amtszeit meines Vorgängers, Herrn Dr. Zeh, - zahlreiche Vorhaben auf den Weg gebracht. Ich erinnere z. B. an die Bundesratsinitiativen zur Einführung der Opferpension oder zur Verlängerung der Antragsfristen in den Rehabilitierungsgesetzen. Diese Vorschläge wurden zum Teil im „Dritten Gesetz zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR“, welches im Sommer 2007 in Kraft getreten ist, berücksichtigt.

Aber auch der während der Amtszeit von Herrn Dr. Zeh im Jahre 2006 in Auftrag gegebene Bericht „Zur sozialen Lage der Opfer des SED-Regimes in Thüringen“ zählt dazu. Die Landesregierung hatte dazu zu Beginn dieser Wahlperiode beschlossen, keinen allgemeinen Sozialbericht für Thüringen aufzulegen, sondern mehrere „Spezialberichte“ herauszugeben, die sich jeweils mit besonderen Fragestellungen und Personenkreisen befassen sollten.

Anliegen war es, erstmals eine umfassende Analyse und Darstellung der heutigen sozialen Situation der von SED-Unrecht betroffenen Menschen vorzulegen. Dafür gab es in der Bundesrepublik Deutschland weder im politischen noch im wissenschaftlichen Bereich eine Vorlage.

Natürlich gibt es zahlreiche Publikationen und Aufsätze über das SED-Unrecht. Es gibt Publikationen über die Zwangsaussiedlungen, Berichte über Einzelschicksale oder über Teilbereiche dieses Themas. Einen umfassenden Bericht „Zur sozialen Lage der Opfer des SED-Regimes in Thüringen“, bei dem die Opfer „mitwirkten“, gab es bisher noch nicht. Dieser Bericht ist also eine Premiere.

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich möchte kurz auf die Umsetzung des Vorhabens eingehen, die in zwei Schritten erfolgte. Ende des Jahres 2006 wurde durch Herrn Dr. Neubert ein Konzept erstellt, welches dann als Grundlage für die sich anschließende detaillierte wissenschaftliche Untersuchung diente. Diese wurde im Auftrag des Sozialministeriums vom Jenaer Zentrum für empirische Sozial- und Kulturforschung e. V. ab März 2007 durchgeführt.

Ich freue mich, dass der 150 Seiten umfassende Forschungsbericht „Zur sozialen Lage der Opfer des SED-Regimes in Thüringen“ nunmehr vorliegt und zu diesem Kongress von den Autoren der Öffentlichkeit vorgestellt wird.

Daher möchte ich mich bei allen Beteiligten, die an dem Zustandekommen des Berichts mitgewirkt haben, bedanken. Insbesondere bei den beteiligten Wissenschaftlern, und hier bei Herrn Prof. Dr. Heinrich Best, Herrn Prof. Dr. Michael Hofmann und Herrn Prof. Dr. Rolf Gröschner vom Jenaer Zentrum für empirische Sozial- und Kulturforschung e. V., sowie beim gesamten Forscherteam.

Dieser Bericht ist jedoch nicht nur ein theoretischer Bericht. In diesen Bericht sind die konkreten Erfahrungen und Befindlichkeiten der SED-Opfer selbst eingeflossen. Daher stammten die ersten Überlegungen und die Konzeption für die Planung dieses Forschungsberichts vom ehemaligen Bürgerrechtler Dr. Ehrhart Neubert, der sich freundlicher Weise dazu bereit erklärt hat, heute die Moderation zu übernehmen. Dafür möchte ich Ihnen, Herr Dr. Ehrhart Neubert, herzlich danken.

Meine sehr geehrten Damen und Herren,

ich möchte auf diesem Wege gegenüber allen Betroffenen von SED-Unrecht meine persönliche Wertschätzung zum Ausdruck bringen, insbesondere denen, die sich mit ihrem Wissen und ihren Erfahrungen als Interviewpartner in diesen Bericht eingebracht haben.

Darüber hinaus gilt mein Dank auch allen, die in vielfältiger Weise - als Experte oder als zufällig ausgewählter Gesprächspartner am Telefon - an dieser Studie mitgewirkt haben. Nicht zuletzt danke ich den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der zuständigen Thüringer Behörden, die durch ihre verantwortungsvolle Arbeit dazu beitragen, dass der Weg zu mehr Gerechtigkeit Schritt für Schritt weitergegangen werden kann.

Meine Damen und Herren,

nun komme ich zum vorliegenden Forschungsbericht, der die soziale Lage der SED-Opfer aus juristischer, soziologischer und zeithistorischer Perspektive beschreibt. Die Untersuchungen fanden, das ist wichtig für die Beurteilung der Ergebnisse, im Frühjahr und Sommer 2007, also noch vor der Einführung der Opferpension, statt.

Zur Umsetzung der Untersuchung wurden neben Daten- und Gesetzesanalysen empirische Erhebungen in Form von telefonischen und schriftlichen Bevölkerungsumfragen sowie Interviews von SED-Opfern und Experten durchgeführt.

Der Bericht beinhaltet drei große Kapitel, die

1. die rechtliche Situation der SED-Opfer,
2. die Akzeptanz des Wiedergutmachungsprozesses in Thüringen und
3. die soziale Lage der SED-Opfer darstellen.

Bei den „Opfern des SED-Regimes“ handelt es sich um eine besonders große Bevölkerungsgruppe. Allein in Thüringen gab es (nach Schätzungen) - über mehrere Jahrzehnte verteilt – ca. 15.000 politische Häftlinge, es gab mehrere tausend Zwangsausgesiedelte, und es gab Betroffene, die vielfältige Nachteile zu erleiden hatten, z. B. Nachteile in der Schule, beim Studium, bei der Berufsausbildung usw.

Der vorliegende Forschungsbericht geht von mindestens 14 % der Thüringer Bevölkerung aus, die direkte, nachweisbare Nachteile durch das SED-Regime erfahren hatten.

Ich füge hinzu: Selbstverständlich müssen wir bei dieser Zahl zudem von einer nicht bewiesenen „Dunkelziffer“ ausgehen.

Der nun vorgelegte Forschungsbericht zeigt sehr eindrucksvoll, dass es in den letzten 18 Jahren gelungen ist, den größten Teil der SED-Opfer zu rehabilitieren - rechtlich, moralisch und teilweise auch finanziell. Dennoch: Das begangene SED-Unrecht wirkt bis heute fort. Viele der Opfer leiden bis heute an den während ihrer Haft erlittenen Gesundheitsschäden, den damaligen Haftbedingungen oder sie haben bis heute berufliche Nachteile, weil sie z. B. nicht studieren durften.

Mit anderen Worten: Die damaligen Menschenrechtsverletzungen haben oftmals direkt und indirekt ganz konkrete Auswirkungen auf die soziale Lage der betroffenen Menschen auch in der heutigen Zeit.

Es handelt sich sozusagen um einen „Teufelskreis“. Durch willkürliche Inhaftierung und schlechte Haftbedingungen sind die Menschen häufig krank geworden. Durch seelische oder körperliche Erkrankungen konnten sie nicht mehr voll arbeiten oder eine Ausbildung absolvieren. Auf Grund mangelnder Gesundheit und mangelnder Ausbildung konnten sie häufig nur Hilfstätigkeiten verrichten oder sind sogar von Arbeitslosigkeit betroffen. Jeder weiß, wenn man einmal in einem solchen „Teufelskreis“ steckt, ist es für die Betroffenen schwer, sich daraus zu befreien.

Meine Damen und Herren,

Sie wissen, dass ich mich persönlich sehr mit dem **Thema „Armut“** beschäftige. Eine der vielfältigen Ursachen für die Armut in Thüringen und den jungen Ländern - nicht die einzige Ursache - sind die Auswirkungen des SED-Regimes. Insbesondere empfehle ich Ihnen die Kapitel 3.2 („Zur materiellen Lage der SED-Opfer“) und 3.3 („Zur gesundheitlichen Lage der SED-Opfer“), also die Seiten 83 bis 102.

Fazit:

Trotz aller Bemühungen und Entschädigungen:

Die SED-Opfer gehören immer noch zu den benachteiligten Bevölkerungsgruppen in Thüringen. Dies gilt für ihre materielle Lage, für ihr Einkommen, für ihre Ausbildung. Und dies gilt auch für ihre gesundheitliche Situation.

Ohne die weiteren Ergebnisse an dieser Stelle vorweg nehmen zu wollen, freue ich mich über die Tatsache, dass der Rehabilitierungs- und Entschädigungsprozess bei den Thüringerinnen und Thüringern insgesamt auf eine hohe Akzeptanz gestoßen ist. Hervorzuheben ist auch, dass die Mehrzahl der Antragsteller in Thüringen ihre Erfahrungen bei der Durchsetzung ihrer Ansprüche auf Rehabilitierung und Entschädigung als überwiegend positiv bis befriedigend eingeschätzt haben.

Meine sehr geehrten Damen und Herren,

nun gilt es für alle Verantwortlichen, den vorgelegten Forschungsbericht sorgfältig auszuwerten und die notwendigen Schlussfolgerungen zu ziehen. Dieser Bericht ist ein guter Anfang, eine fundierte Grundlage für die weitere Diskussion und den sich daran anschließenden Gestaltungsprozess. Er leistet damit einen wertvollen Beitrag, um für dieses Thema zu sensibilisieren, Anregungen zu geben und die sachliche Auseinandersetzung mit der jüngeren Zeitgeschichte zu vertiefen.

Insbesondere hoffe ich, dass dieser Bericht auch als Material in Schulklassen und in der außerschulischen politischen Jugendbildung Verwendung finden wird. Ich hoffe auch, dass über diesen Bericht das Schicksal der SED-Opfer nicht nur in Thüringen weiter Aufmerksamkeit erfährt, sondern in der gesamten Bundesrepublik. Deshalb freue ich mich sehr, dass Kongressteilnehmer aus ganz verschiedenen Regionen der Bundesrepublik unserer Einladung gefolgt sind – Betroffene und Fachleute -.

Auch das anhaltend große mediale Interesse der Bürgerinnen und Bürger an anspruchsvollen Filmen und Büchern zu diesem Thema zeugt davon. Ich erinnere in diesem Zusammenhang nur an die Filme „Das Leben der Anderen“ oder „Die Frau vom Checkpoint Charlie“.

Aber auch nicht unerwähnt bleiben darf hierbei das Buch von Ihnen, Herr Dr. Ehrhart Neubert, das unter dem Titel „Unsere Revolution“ vor wenigen Wochen erschienen ist und zu dem Sie, Herr Rainer Eppelmann, gemeinsam mit Herrn Markus Meckel das Geleitwort geschrieben haben. Sie beschreiben darin, ich zitiere: „wie Menschen zu Bürgern werden, sich rühren und erheben, die Furcht vor den Machthabern überwinden und auf die Straße gehen, um die starrsinnigen Herrscher aus dem Amt zu vertreiben und ihre Zukunft selbst in die Hand zu nehmen.“ Die friedliche Revolution wird darin, Zitat: „als das Ergebnis von Bürgermut und Bürgersinn gezeigt und setzt jenen ein Denkmal, die ihren Traum von einer freien Gesellschaft Wirklichkeit werden ließen.“

Meine Damen und Herren,

wie bereits erwähnt, jährt sich im nächsten Jahr die friedliche Revolution bereits zum 20. Male. Herr Ministerpräsident Dieter Althaus hat das kommende Jahr zum „Jahr der Demokratie“ ausgerufen.

Wie wichtig es ist, sich für unsere freiheitliche Demokratie zu engagieren, wird auch aus dem vorliegenden Bericht deutlich. Daher handelt es sich bei diesem Bericht, der Ihnen heute vorgestellt wird, auch um eine Mahnung und Verpflichtung für alle Demokraten, dass solche Geschehnisse wie in der ehemaligen DDR möglichst niemals wieder vorkommen mögen. Deshalb sollten wir auch mehr als 20 Jahre danach immer wieder daran erinnern und den noch lebenden Opfern bestmöglich helfen.

Dieser Forschungsbericht und dieser Kongress leisten einen wichtigen Beitrag dazu. Heute werden Referenten zu Wort kommen, die über einen besonderen Wissens- und Erfahrungshintergrund, wie z. B. der bekannte Mitbegründer des Demokratischen Aufbruchs und jetzige Vorsitzende der Bundesstiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur, Rainer Eppelmann, verfügen. Neben der Diskussion der Ergebnisse mit den Wissenschaftlern und Experten ist aus meiner Sicht die Diskussion mit den Vertretern der Opferverbände und den Betroffenen das Entscheidende.

Deshalb erhoffe ich mir von diesem Kongress neue Impulse. Ich wünsche Ihnen einen interessanten Tagungsverlauf, anregende Diskussionen und viele inspirierende Gespräche.

Vielen Dank.

Eingangsreferat

Vergessene Opfer? Vom Umgang mit Opfern politischer Verfolgung in der Bundesrepublik

Vortrag von Rainer Eppelmann

Vorsitzender der Bundesstiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur



Sehr geehrte Damen und Herren,
 sehr geehrte Frau Prof. Schipanski,
 sehr geehrte Frau Lieberknecht,

Vergessene Opfer? Vom Umgang mit Opfern politischer Verfolgung in der Bundesrepublik

habe ich als Thema für meinen einführenden Beitrag zu dieser verdienstvollen Konferenz gewählt.

Gestatten Sie mir zu Beginn einen Rückblick:

Unmittelbar mit dem Untergang der zweiten Diktatur in Deutschland, der SED-Diktatur in der SBZ und DDR begannen die Überlegungen und Forderungen, wie denjenigen, die aus politischen Gründen verfolgt, inhaftiert und benachteiligt worden waren, rechtliche Rehabilitation und Entschädigung für die ihnen entstandenen Benachteiligungen gegeben werden könnte.

Hintergrund und leitender Gedanke war immer, dass man bei der Aufarbeitung und Auseinandersetzung mit Unrecht und Verbrechen, die unter der zweiten, der kommunistischen, Diktatur in Deutschland begangen worden waren, die Fehler nicht wiederholen wollte, die mit der nur schleppenden Aufarbeitung der NS-Verbrechen verbunden gewesen waren.

Noch vor der Wiedervereinigung wurde bereits Anfang 1990 der Versuch unternommen, in einer Art Selbstreinigungsprozess das Unrecht der SED-Diktatur aufzuarbeiten. Hierbei wurden von den Staatsanwaltschaften rechtskräftige Strafurteile überprüft und ggf. „kassiert“ also ungültig gemacht. Auf diese Weise sind die Strafurteile gegen prominente Justiz-Opfer wie Janka, Harich, Wollenberger, Bahro und Loest aufgehoben und diese so „rehabilitiert“ worden.

Nach den Verhandlungen zum Einigungsvertrag - aber noch vor der Wiedervereinigung – hat die DDR zudem mit der Verabschiedung eines ersten Rehabilitierungsgesetzes am 6. September 1990 ihren „Selbstreinigungsprozess“ weiter vorangetrieben. Dieses Gesetz wurde durch den Einigungsvertrag nur in Teilen übernommen und galt dadurch bis zum in Kraft treten des ersten SED-Unrechtsbereinigungsgesetzes mit dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz am 4. 11. 1992. Das zweite SED-Unrechtsbereinigungsgesetz, welches die Rehabilitation von Verwaltungsunrecht und Unrecht bei der beruflichem Aus- und Weiterbildung umfasste, trat am 1. 07. 1994 in Kraft.

Mit diesen beiden letzteren Gesetzesteilen trug die Bundesregierung dem veränderten Repressionscharakter der kommunistischen Diktatur in der DDR in den siebziger und achtziger Jahren Rechnung. Die offene, brutale Repression der vierziger und fünfziger Jahre mit Todesurteilen, Verschleppungen, tausenden von Verschwundenen und teilweise jahrzehntelangen Haftstrafen war einer verdeckteren aber nicht minder effektvollen Repression gewichen. Diese zeichnete sich durch „Zersetzung“ von politischen Gegnern und ihre Schikanie und Terrorisierung durch Verwaltungsakte und vielfältige berufliche und schulische Behinderungen aus.

Das heißt, **das** typische Opfer des SBZ/DDR-Unrechts gibt es nicht, sondern wir müssen viele verschiedene Opfergruppen unterscheiden. Besonders wichtige Unterschiede sehe ich in den folgenden vier Bereichen:

- Erstens sind Verfolgte auf sehr vielfältige Weise geschädigt worden, zum Beispiel durch Ermordung (vor allem in den vierziger und fünfziger Jahren), durch Inhaftierung, durch Vermögensentzug, durch die Verweigerung eines Studiums oder durch körperliche Misshandlungen.
- Sie sind zweitens zu ganz verschiedenen Zeiten in die Mühlen des staatlichen Machtapparates geraten, sind daher heute zum Teil recht betagt oder stehen noch mitten im Berufsleben.
- Drittens unterscheiden sich auch die politischen Grundüberzeugungen der Verfolgten recht deutlich.
- Und viertens lebten die Betroffenen nach dem Ende ihrer individuellen Verfolgung unter ganz verschiedenen Bedingungen – die einen in der DDR, die anderen im „Westen“, also der alten Bundesrepublik.

Jede dieser verschiedenen Opfergruppen mit ihren unterschiedlichen Schicksalen, Überzeugungen und Lebenswegen hat nun ganz besondere Anliegen, Bedürfnisse und Forderungen – für die einen stand und steht zum Beispiel die Sicherung der beruflichen Möglichkeiten durch eine nachholende Ausbildung im Vordergrund, eine andere Gruppe ist hingegen auf die Unterstützung des Staates angewiesen.

Zeitgleich mit der Durchsetzung von Entschädigungsleistungen für die Verfolgten setzten bereits 1989 die ersten Strafverfolgungsmaßnahmen noch zu DDR Zeiten durch die ostdeutsche Justiz ein (unter anderem wegen Vertrauensmissbrauch, Untreue, Verdacht des mehrfachen Mordes und Körperverletzung sowie Wahlfälschung und Rechtsbeugung). Bereits am 22. 11. 1989 konstituierte sich hierfür der „zeitweilige Ausschuss der Volkskammer zur Überprüfung von Fällen des Amtsmissbrauchs, der persönlichen Bereicherung und anderen Verdachts der Gesetzesverletzung“.

Es wurden zahlreiche Ermittlungsverfahren gegen Mitglieder der SED-Parteispitze wegen Untreue eingeleitet. Am 6. 12.1989 wurde bspw. die zentrale Untersuchungskommission zur Ermittlung von Systemunrecht gebildet. Besonderen Unmut hatten damals Enthüllungen über das sog. „Luxusleben“ der Staats- und Parteiführung in der geschlossenen Waldsiedlung Wandlitz bei Berlin hervorgerufen. Noch 1989 erfolgten die ersten Verhaftungen von führenden Repräsentanten des Regimes, u. a. dem zurückgetretenen Ministerpräsidenten Willy Stoph. Am 29. Januar 1990 wurde schließlich der einstige Staats- und Parteichef Honecker verhaftet – jedoch einen Tag später wegen seines Krankheitszustands wieder entlassen. Bis zum 3. 10. 1990 wurden mehr als 100 Personen verurteilt.¹ Die schwerwiegenden Delikte wie Folter, Mord, Tötungsdelikte, Rechtsbeugung, Freiheitsberaubung etc. wurden von der ostdeutschen Justiz jedoch nicht angegangen. Mit der Wiedervereinigung ging die Strafverfolgungskompetenz auf die Bundesrepublik über. Anhängige Verfahren wurden übernommen und es setzte eine breite Ermittlungstätigkeit der bundesdeutschen Justiz ein.

¹ Hubertus Knabe: Die Täter sind unter uns. Propyläen Verlag Berlin 2007, S. 88f.

Hierzu gehören u. a. Verfahren wegen der

- Tötungen an der innerdeutschen Grenze,
- Rechtsbeugung,
- Folter,
- Korruption oder
- Doping etc.

Mehr als 100.000 Untersuchungen gegen ehemalige Funktionsträger des SED-Regimes wurden zwischen 1989 und 2003 (dem Ende der strafrechtlichen Verfolgung von DDR-Unrecht) eingeleitet. Aber nur in ca. 1.000 dieser Fälle wurde überhaupt Anklage erhoben. Lediglich 300 Personen wurden schließlich verurteilt; die meisten davon auf Bewährung. Diese geringe Zahl von Verurteilungen musste wie eine „gigantische Amnestie“ für die Verantwortlichen des SED-Regimes wirken.²

Hintergrund für die unbefriedigende Zahl von Urteilen ist das zugrunde gelegte Rechtsprinzip, das mit dem Einigungsvertrag vereinbart wurde. Wenn die bis 1989 begangenen Taten nach den damals geltenden gesetzlichen Regelungen legal waren, durften sie durch die bundesdeutsche Justiz nicht geahndet werden. In der Regel gab es im Strafgesetzbuch der DDR genügend Paragraphen, die eine Verfolgung Andersdenkender und Oppositioneller ermöglichten. Hinzu kam eine Regelung, die im Falle der Strafverfolgung vorsah, dass geprüft werden musste, ob das gültige bundesdeutsche Recht mildere Urteile ermöglichte, so dass in diesen Fällen das mildere Recht zu Grunde gelegt werden musste.

Trotz dieser beschämend niedrigen Zahl von Verurteilungen, die u. a. dazu führte, dass die Täter von einst, heute unter Verweis darauf für sich reklamieren, kein Unrecht begangen zu haben, spricht die Nachfolgepartei der SED von „Siegerjustiz“.

Für diejenigen, die Opfer politischer Verfolgung unter dem kommunistischen Regime geworden waren, war diese Entwicklung zumeist zutiefst enttäuschend und desillusionierend. Diejenigen, die den Bürgern früher den Zugang zu rechtsstaatlichen Mitteln verwehrt hatten, nahmen nun die Rechtssicherheit des demokratischen Staats für sich vollständig in Gebrauch und wagten es sogar, ihre Haftbedingungen, die unendlich viel besser waren als die ihrer Gegner vormals als menschenunwürdig anzuprangern, sich wegen ihres Alters oder mit Gesundheitsgutachten als haft- und verhandlungsunfähig einstufen zu lassen etc.

Der geringen Zahl von verurteilten und zur Verantwortung gezogenen Tätern steht eine beachtliche Zahl von Rehabilitierungen nach den SED-Unrechtsbereinigungsgesetzen gegenüber: Schätzungen gehen davon aus, dass es in der DDR ca. 250.000 – 300.000 politische Gefangene gegeben hat. Seit 1991 wurden nach SED-UnBerG bis Ende 2007 mehr als 184.000 Menschen rehabilitiert und eine Entschädigung von ca. 700 Mio € für zu Unrecht erlittene Haft gezahlt. Hinzu kamen 106.400 Fälle, in denen die Menschen zwar nicht inhaftiert wurden, aber wegen ihrer politischen Überzeugungen im Beruf behindert wurden. Ca. 60 % wurden positiv beschieden und hierfür weitere 120 Mio € zur Verfügung standen. Von den etwa 40.000 Anträgen auf eine verwaltungsrechtliche Rehabilitierung wurde nur etwa ein Viertel positiv beschieden.

² Vgl. Hubertus Knabe: Die Täter sind unter uns. Über das Schönreden der SED-Diktatur. Propyläen-Verlag Berlin 2007.

Und man fragt sich durchaus, wie es sein kann, dass Hunderttausende wegen erlittener politischer Verfolgung rehabilitiert wurden, aber nur eine Handvoll Personen dafür zur Rechenschaft gezogen werden konnten.

Die Opfer und Verfolgten der Diktatur haben seit 1990 immer wieder erleben müssen, dass ihre Situation trotz der getroffenen rechtlichen Regelungen mit den SED-Unrechtsbereinigungsgesetzen nicht nur weit schlechter als die der einstigen Täter ist, sondern sie auch unter finanziellen und materiellen Einbußen gegenüber einem normal im kommunistischen Regime lebenden Bürger gestellt sind. So mussten sie erleben, dass das höchste deutsche Gericht den Tätern und Verantwortlichen von einst, ihre hohen Rentenansprüche, die durch die letzte DDR-Regierung gekappt worden waren, wieder zuerkannte, so dass bspw. die ehemalige Bildungsministerin Margot Honecker, die heute in Chile lebt, eine Rentennachzahlung von 45.000 € erhielt. Nun kann man durchaus dem Ausspruch zustimmen, dass das Rentenrecht kein Strafrecht ersetzt. Jedoch sollte dann im Gegenzug denen, die durch das Regime Unrecht erlitten, die für ihre Zivilcourage und ihren Mut verfolgt wurden, ein entsprechender Ausgleich gewährt werden.

Um nur einige weitere Beispiele zu nennen, wo ich Verbesserungsbedarf sehe:

1. Glücklicherweise ist es 2007 gelungen, mit einer erneuten Novellierung des SED-Unrechtsbereinigungsgesetzes eine monatliche Entschädigung für Verfolgte der SED-Diktatur durchzusetzen. Allerdings ist diese an Bedingungen geknüpft, die zum einen eine Mindesthaftzeit von 6 Monaten und zum anderen eine finanzielle Bedürftigkeit voraussetzt. D. h. – eine Würdigung für diejenigen, die unter Gefahr für Leib und Leben gegen die Diktatur aufbegehrt, ist das nicht.
2. Die politisch Verfolgten wurden rehabilitiert und erhielten eine Kapitalentschädigung für jeden Monat erlittener politischer Haft (anfänglich 250 DM – später 300 €). Diese Haftentschädigung liegt damit unter der Entschädigung, die ein heute in der Bundesrepublik zu Unrecht Verurteilter erhält – das sind 330 €
3. Trotz mehrfacher Novellierungen der Gesetze liegt die Beweislast für erlittene psychische und physische Schäden für Verfolgung und Haft bei den Betroffenen. Ebenfalls sind die Regelungen für einen materiellen Ausgleich für erlittene Verfolgung und daraus resultierende Benachteiligung in der gesamten Berufslaufbahn, die sich in der Regel zumeist beim Eintritt in die Rente erst in ihrer ganzen Dimension zeigt, ungenügend.

Erst kürzlich erhielt unsere Stiftung wieder einen Brief eines Betroffenen, der seit Jahren versucht, in der Haft in Sibirien erlittene Gesundheitsschäden anerkannt zu bekommen. Der inzwischen weit über siebzig Jahre alte Mann musste bspw. über zweieinhalb Jahre warten, bis er überhaupt einen Termin bekam, um untersucht zu werden. Dem Mann, der bei seiner achtjährigen Haftzeit zwischen 1947 und 1955 im Polarkreis vielfältige Erfrierungen erlitt, wird durch die Ämter, die seinen Fall prüfen auferlegt, er solle nachweisen, dass seine Erfrierungen tatsächlich aus der Haft in sibirischen Lagern hinter dem Polarkreis stammen ...

Die „zweite Diktatur“ in Deutschland ist mittlerweile aus den medialen, wissenschaftlichen und politischen Erinnerungsdiskursen nicht mehr wegzudenken. An Gedenktagen wie dem 17. Juni (1953), dem 13. August (1961) oder dem 9. November (1989) sowie bei öffentlichen Debatten über Fragen der Erinnerungskultur fehlt es kaum mehr an eindeutigen Stellungnahmen zum Thema kommunistische Diktatur und ihrer Opfer. Selbst der bislang leidenschaftslos zelebrierte Feiertag am 3. Oktober wurde einhellig und inhaltlich begründet als

offizieller Feiertag der Bundesrepublik verteidigt, als die damalige rot-grüne Bundesregierung angesichts aktueller Haushaltsnotlagen im Herbst 2004 plante, den „Tag der Einheit“ als Feiertag abzuschaffen.

Trotz dieser erfreulichen Entwicklung haben die seit 1990 geführten Diskussionen über den Umgang mit den Opfern des Kommunismus/Stalinismus und den Stellenwert, der ihnen in einer gesamtdeutschen Erinnerungskultur gegeben werden kann, nichts an Aktualität eingebüßt. Diese Fragen werden seit 1990 kontrovers und nicht selten erbittert diskutiert, da wir in Deutschland vor der Aufgabe – und zugleich Chance – stehen, die Erinnerung an zwei totalitäre Systeme – den Nationalsozialismus und seine Verbrechen – und die stalinistischen Verbrechen im Osten Deutschlands – zu gestalten. Hierbei hatte die Enquete-Kommission zur Aufarbeitung von Ursachen, Geschichte und Folgen der kommunistischen Diktatur in SBZ und DDR³, die von 1992 bis 1998 arbeitete, parteiübergreifend unter Federführung von Prof. Bernd Faulenbach eine Kompromissformel gefunden⁴. Diese umfasste die folgenden Punkte:

- die Grundlage der Betrachtung beider Diktaturen ist ein antitotalitärer Konsens, der als „spezifisches Wertesystem, in dessen Zentrum die Menschen- und Bürgerrechte stehen“⁵, verstanden wird.
- Bei der Beschäftigung mit und der Darstellung beider Diktaturen, ist die Abfolge von Ursachen und Folgen herauszuarbeiten und deutlich zu machen,
- Innerhalb dieses Konsenses darf die Erinnerung an die Opfer des Nationalsozialismus nicht zu einer Bagatellisierung des Nachkriegsunrechts führen, während umgekehrt der Verweis auf die Nachkriegsverbrechen keine Relativierung der nationalsozialistischen Untaten nach sich ziehen darf.

Seitdem ist eine vielfältige materielle „Erinnerungslandschaft“ entstanden, in der mittlerweile über 600 Orte in vielerlei Gestalt an das nach 1945 begangene Unrecht und die Opfer erinnern. Darüber hinaus existieren auf Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene zahlreiche Institutionen, deren Aufgabe es ist, sich mit der zweiten Diktatur in Deutschland auseinanderzusetzen. Hierzu gehören sowohl die auf Bundesebene eingerichteten Institutionen wie BStU, Bundesstiftung Aufarbeitung oder auch die Bundeszentrale für politische Bildung, zu deren Aufgaben es gehört, sich mit der zweiten Diktatur zu beschäftigen als auch das Zeitgeschichtliche Forum in Leipzig. Ebenso müssen hier die in den neuen Ländern eingerichteten Institutionen der Landesbeauftragten für die Stasi-Unterlagen genannt werden, wie die Landeszentralen für politische Bildung oder die parteinahen Stiftungen sowie freie Träger politischer Bildungsarbeit und nicht zuletzt die institutionell durch Bund und Länder geförderten Gedenkstätten. Auch wenn die Finanzierungssituation dieser Einrichtungen gerade im Gedenkstättenbereich in vielen Fällen unbefriedigend ist, kann es als Erfolg gelten, dass diese vielfältige Institutionenlandschaft neunzehn Jahre nach dem Untergang der DDR in dieser Form existiert.

³ Materialien der Enquete-Kommission, Band VI Formen der Erinnerung - Archive. Baden Baden 1999. Siegfried Vergin: Gedenkstättenarbeit für Nachgeborene. In: Protokoll der 22. Sitzung der Enquete-Kommission „Überwindung und Folgen der SED-Diktatur im Prozeß der deutschen Einheit“ am 14. Oktober 1996. In: Materialien der Enquete-Kommission, Band VI Formen der Erinnerung – Archive. Baden Baden 1999, S. 9.

⁴ Bernd Faulenbach: Probleme des Umgangs mit der Vergangenheit im vereinten Deutschland. Zur Gegenwartsbedeutung der jüngsten Geschichte, in: Werner Weidenfeld (Hrsg.): Deutschland. Eine Nation –doppelte Geschichte. Materialien zum deutschen Selbstverständnis, Köln 1993, S. 190.

⁵ Siehe die Definition von Prof. Bernd Faulenbach auf dem Bundesweiten Gedenkstättenseminar vom 9. – 12. 10. 1997 in Dresden, S. 15.

Auch die Hervorhebung von Opposition und Widerstand gegen die kommunistische Diktatur aus Anlass des 50. Jahrestages des Aufstands vom 17. Juni 1953 in der DDR haben die Beschäftigung mit der kommunistischen Diktatur in Deutschland starken Auftrieb gegeben. Aber auch die Einrichtung eines Museums eigens mit dem Schwerpunkt Opposition und Widerstand in Leipzig hat hier einen besonderen Schwerpunkt gesetzt.

In diese Diskussion um eine Aufwertung und Hervorhebung des Widerstandsaspekts werden nunmehr zunehmend auch jene Gruppen einbezogen, die bisher nur wenig Beachtung in den Diskussionen gefunden haben. So werden mittlerweile auch die über vier Millionen Bürger, die die DDR verlassen haben, unter dem Widerstandsaspekt betrachtet und ihr Beitrag zur Destabilisierung der DDR hervorgehoben, auch wenn dies mit den subjektiven Gründen für das Verlassen der DDR meistens nichts zu tun hatte.

Diese insgesamt positive Entwicklung bei der öffentlichen Beschäftigung mit der kommunistischen Diktatur in Deutschland kann jedoch nicht darüber hinweg täuschen, dass die Beschäftigung mit der zweiten Diktatur in Deutschland und ihren Opfern, mit Mut und Zivilcourage dennoch oftmals nur ein Randdasein fristet.

Für die Opfer politischer Verfolgung in der SBZ/DDR nach 1945 ist der erreichte Stand, trotz aller Fortschritte, dennoch oftmals noch ungenügend. Vor allem jene, die in der unmittelbaren Nachkriegszeit unter sowjetischer Besatzungsmacht oder von der SED verfolgt wurden, fühlen sich in ihrem persönlichen Schicksal und Leid nicht anerkannt und gewürdigt. Sie fühlen sich als „Opfer zweiter Klasse“. Beklagt werden mangelnde Empathie und ein oftmals zu geringes Interesse der Öffentlichkeit und der Medien an ihren Schicksalen.⁶

Nach dem Mauerfall 1989 hofften viele Betroffene, in einem geänderten gesellschaftlichen und politischen Klima mit ihren Erfahrungen gehört und angenommen zu werden. Gerade jene, die nach 1945 unter politischer Verfolgung und staatlicher Willkür gelitten hatten und in den folgenden Jahrzehnten – im Osten und Westen Deutschlands aus je unterschiedlichen Gründen und in unterschiedlichem Ausmaß – zum Schweigen über das ihnen erfahrene Unrecht verurteilt waren, sahen nun die Zeit gekommen, auch für ihr Schicksal öffentliche Aufmerksamkeit und Würdigung, wenn nicht gar Rehabilitierung und Wiedergutmachung zu erhalten.

Was 1989/1990 für viele Betroffene hoffnungsvoll begann, ist zwischenzeitlich einer Desillusionierung und verbreiteten Verbitterung gewichen. Wie der Historiker Jörg Siegmund in seiner Untersuchung zu den Verbänden der Opfer des SED-Unrechts feststellte⁷, fehlt ihren Anliegen oft der gesellschaftliche Rückhalt. Und dies nicht nur, weil nur ein Fünftel der Bevölkerung in der Bundesrepublik überhaupt mehr oder weniger von Verfolgung in der SBZ/DDR betroffen sein konnte. Das Bild der DDR als einer gemäßigten bzw. „kommoden“ Diktatur aus den siebziger und achtziger Jahren überlagert die Wahrnehmung von Unterdrückung und Verfolgung in der SBZ/DDR durch die sowjetische Besatzungsmacht und die SED aus den vierziger und fünfziger Jahren.

⁶ Siehe hierzu auch Alexander von Plato mit seinen Ausführungen zur Retraumatisierung. Eine von der Stiftung Aufarbeitung mit Medientenor erstellte Medienanalyse bestätigt diesen Eindruck. Siehe zur Auswertung der Studie unter www.stiftung-aufarbeitung.de

⁷ Jörg Siegmund: Opfer ohne Lobby? Ziele, Strukturen und Arbeitsweise der Verbände der Verfolgten des DDR-Unrechts. Berlin Wissenschaftsverlag 2002.

Die in den siebziger und achtziger Jahren vorherrschende Betrachtung der DDR lediglich als „anderem“ deutschen Staat im Zuge der Entspannungspolitik und die damit verbundene Vernachlässigung der repressiven Züge des Regimes, erschweren zusätzlich die Annahme von Erkenntnissen über Unrecht und Verbrechen und damit die Anerkennung derjenigen, die zum Opfer wurden.

Hierzu gehört auch, dass ja „nur“ ein Fünftel aller Deutschen in der DDR gelebt hat und die große Mehrzahl der Menschen, aber auch der politisch Handelnden eben nicht unmittelbar mit dem DDR-Unrecht in Berührung gekommen ist. Sie für die Anliegen der Opfer der zweiten Diktatur zu sensibilisieren, bedarf einer großen und langwierigen Anstrengung.

Und schließlich sei auch der Umstand angemerkt, dass das politische Unrecht nach 1945 immer mit dem Unrecht vor 1945 verglichen wird und dies die Situation der Verfolgten nach 1945 erschwert. Denn das späte Unrecht wird von vielen wegen der geringen Opferzahlen und aufgrund der Tatsachen, dass die DDR - und nur von der spreche ich jetzt - keinen Krieg geführt hat und ein anderes Volk vollständig ausrotten wollte, oftmals klein geredet und verdrängt.

Was ist das Fazit?

Unstrittig ist sicherlich, dass trotz des Erreichten unsere Bemühungen zur Unterstützung für die Opfer und Verfolgten der zweiten Diktatur auch künftig gebraucht werden.

Für mich steht an vorderster Stelle, dass wir uns dafür einsetzen sollten, dass die Beweislast endgültig umgekehrt wird. Es sollte nicht sein, dass die Fehler und erneuten Ungerechtigkeiten weiter fortgesetzt werden, die viele Betroffene bei der ihnen auferlegten Begutachtung und Beweiserbringung für die Anerkennung ihrer Haftschäden als neue Traumatisierung und Demütigung empfinden. Uns liegen doch die Erfahrungen aus dem Umgang mit den Opfern der NS-Diktatur vor! Und eigentlich waren wir doch angetreten, es diesmal besser zu machen!

Oder: 2011 sollen nun endgültig die Antragsfristen der Rehabilitierungs- und Entschädigungsgesetze auslaufen. Und es ist nicht einzusehen, weshalb es dafür, dass sich jemand für ihm angetanes Unrecht rehabilitieren lassen kann, Verfallsdaten geben soll.

Und schließlich ist das Wachhalten der Erinnerung an Machtmissbrauch und politische Willkür auch neunzehn oder fünfundzwanzig Jahre nach dem Ende der DDR noch immer nötig – gegen die einsetzende Verklärung, das Verdrängen und Vergessen.

Vielen Dank!

**Präsentation der Ergebnisse des Forschungsberichtes
„Zur sozialen Lage der Opfer des SED-Regimes in Thüringen“**

Jenaer Zentrum für empirische Sozial- und Kulturforschung e. V.

- 1. Repression und Verfolgung in den Thüringer Bezirken der DDR als Gegenstand wissenschaftlicher Forschung**
Autoren: Prof. Dr. Heinrich Best, Prof. Dr. Michael Hofmann
- 2. Anerkennung und Akzeptanz des Wiedergutmachungsprozesses. Ergebnisse einer repräsentativen Bürgerbefragung in Thüringen im Sommer 2007**
Autor: Thomas Ritter
- 3. Zur sozialen Lage der SED-Opfer. Ergebnisse repräsentativer und lebensgeschichtlicher Befragungen**
Autoren: Dr. Agnès Arp, Dr. Ronald Gebauer, Dr. Jeanette van Laak
- 4. Zur Rolle des Rechts bei der Bereinigung des SED-Unrechts**
Autoren: Prof. Dr. Rolf Gröschner, Dr. Oliver Lembcke

Repression und Verfolgung in den Thüringer Bezirken der DDR als Gegenstand wissenschaftlicher Forschung

Vortrag von Prof. Dr. Heinrich Best



Sehr geehrte Frau Präsidentin,
 sehr geehrte Frau Ministerin,
 sehr geehrte Damen und Herren,

Nahezu zwanzig Jahre nach dem Fall der Mauer wird die DDR zu einem Konstrukt des kollektiven Gedächtnisses. Die jüngsten Abiturientenjahrgänge, die zu uns an die Friedrich-Schiller-Universität kommen, sind von ihrer Geburt an in einem ungeteilten und demokratischen Deutschland aufgewachsen. Und wenn auch andererseits rund 90 Prozent der von uns in Thüringen repräsentativ Befragten angeben, dass sie ihr Wissen über die DDR noch aus eigenen Erfahrungen schöpfen können, stehen ihre Erinnerungen unter dem Vorbehalt der Selektivität und Plastizität des Gedächtnisses. Damit sollen nicht die „Wahrheit“ und Authentizität der Erinnerungen von Zeitgenossen in Zweifel gestellt werden, doch jeder von uns partizipiert an einem begrenzten Wirklichkeitsausschnitt, nimmt das Geschehen durch die Filter seiner Vorprägungen wahr und bewahrt es mit Wertetiketten versehen in seinem Gedächtnis auf. Wir sind als Zeitgenossen Knallzeugen der Geschichte, aber das macht uns nicht zu idealen Chronisten. Das ist übrigens auch den Befragten unserer repräsentativen Umfrage in Thüringen bewusst, von denen sich nur rund 18% „sehr gute“ Kenntnisse über die Geschichte der DDR attestieren.

Der Diskurs über die DDR ist nach unseren Befunden eindeutig auf den intimen Nahbereich von Familien, Freundeskreisen und Verwandtschaftsnetzwerken fokussiert, die weit vor Kommunikationen mit „Fremden“ rangieren. In diesen Diskursen ist die DDR durchaus präsent, aber kein Hauptthema: etwa 39% der Befragten geben an, sehr häufig über sie zu sprechen. Dabei entsteht eine nach Soziallagen und politischen Milieus fragmentierte, private Erinnerungskultur, in der die Gefahr besteht, dass konstitutive aber nicht im Fokus alltäglicher Wahrnehmung stehende Elemente der DDR-Wirklichkeit ausgeblendet oder relativiert werden.

Worin besteht nun die Aufgabe der Wissenschaft zu einem Zeitpunkt, an dem die DDR an den Horizont der Zeitgeschichte rückt? Wir haben unseren Auftrag im weitesten Sinne darin gesehen, das kollektive Gedächtnis und den öffentlichen Diskurs über die DDR mit nach den Kriterien der Wissenschaft gültigen Daten und Erkenntnissen über die Repressionspraxis des SED-Regimes und deren Folgen für die Verfolgten aufzufrischen und anzureichern. Wir waren bemüht, dabei Grundsätze der Werturteilsfreiheit anzuwenden, d.h. u. a. unsere Aussagen auf Repräsentationsschlüsse oder sorgfältige Rekonstruktionen lebensgeschichtlicher Zusammenhänge zu gründen und eine balancierte Auswahl der Indikatoren zu treffen. Werturteilsfreiheit im Forschungsprozess heißt aber nicht wertfreie Wissenschaft oder gar wertfreie Wissenschaftler. Uns war bewusst, dass den historischen Hintergrund unserer Forschungen ein Regime bildet, das nach seinem eigenen Verständnis eine Diktatur war und den leninistischen Maximen einer Parteiherrschaft folgte, die den Machtanspruch der Avantgarde der Arbeiterklasse über die Prinzipien der Rechtsstaatlichkeit stellte. Dies ist nicht unser Staats- und Demokratieverständnis, was wiederum begründet, dass wir wertekonnotierte Begriffe wie „Opfer“ und „Repression“ in unserer Forschung verwenden.

Wir haben – und hier unterscheiden wir uns von anderen Untersuchungen auf diesem Gebiet – einen multidisziplinären mit einem Multimethoden-Ansatz verbunden. In unserem Team kooperierten Juristen, Historiker und Soziologen. Dabei reichte die interdisziplinäre Zusammenarbeit von der wechselseitigen Beratung – etwa bei der Vorbereitung von Experteninterviews – bis hin zur vollständigen Fusion sozialwissenschaftlicher und zeithistorischer Ansätze im dritten Teil des Ihnen vorliegenden Berichts. Dies ist auf dem Gebiet der Opferforschung eine neue Vorgehensweise. Neu ist auch die systematische Kombination von

repräsentativer Bevölkerungsbefragung, repräsentativen Opferbefragungen mit strukturierten und narrativen Befragungsinstrumenten, Aktenanalysen, Experteninterviews und der juristischen Evaluation von Gesetzeslage und Gesetzesvollzug bei der Aufarbeitung rechtsstaatswidriger Verfolgung. Diese Kombination ermöglicht erstmals eine quantitative Vermessung und qualitative Bestimmung des Ausmaßes rechtsstaatswidriger Verfolgung in der DDR, ihrer lebensgeschichtlichen Konsequenzen für die Opfer, der Praxis und Wirkung von Rehabilitations- und Entschädigungsmaßnahmen sowie der Sicht der Bevölkerung auf diesen Komplex von Sachverhalten. Es war hilfreich für unser Vorhaben, dass auch die Mitglieder unseres Teams unterschiedliche Bezüge zur DDR-Vergangenheit kombinieren, wobei sich West- und Ostbiographien mischen, und eine Kollegin französischer Herkunft eine Position der Halbdistanz zu deutschen Befindlichkeiten einnimmt. Eine Untersuchung, die sich der Repressionspraktiken des SED-Regimes und ihrer Langfristfolgen mit einer methodisch derart breiten Anlage und in so großer zeithistorischer Tiefe annimmt, hat es bislang nicht gegeben.

Dies führt zu neuen Einsichten in den Charakter des SED-Regimes und das Kollektivschicksal derjenigen, die mit ihm in Konflikt kamen. Dabei werden bisherige Einschätzungen und manche Stereotypen korrigiert. So hat uns der erstaunlich hohe Anteil ehemaliger DDR-Bürger überrascht, die angeben persönlich vom SED-Regime verfolgt oder benachteiligt worden zu sein. Dies sind rund 17% der in unserer Bevölkerungsstichprobe befragten ehemaligen DDR-Bürger, die 1989 15 Jahre oder älter waren. Rechnen wir dieses Ergebnis auf die Bevölkerungszahlen des Jahres 1989 hoch, kommen wir auf grob geschätzt 450 Tausend betroffene Thüringer oder 2,7 Millionen DDR-Bürger insgesamt. Die Antragssteller auf Rehabilitierung bilden hier also nur eine Spitze des Eisbergs. Auch unsere Befunde, dass es überwiegend unerwünschtes Verhalten im Nahbereich der Privatsphäre und keine konspirative oder öffentliche politische Resistenz war, die rechtsstaatswidrige Verfolgung auslöste, oder dass überwiegend kleine Leute, Arbeiter, betroffen waren, veränderte unsere Einschätzung der Repressionspraxis der DDR. Die Folgen für die Betroffenen waren erheblich und vor allem nachwirkend. Brüche in den Bildungs- und Berufbiographien ließen sich nachträglich kaum mehr heilen, auch nicht nach der friedlichen Revolution. Rehabilitierung und Entschädigung können deshalb keine Wiedergutmachung sein.

Wir hoffen mit unseren Forschungen einen Beitrag zu einem historisch angemessenen und menschengerechten Umgang mit der DDR-Vergangenheit geleistet zu haben, der als eine Facette in einem vielfacettigen Erinnerungsbild seinen Eingang in das kollektive Gedächtnis finden wird. Ich reiche nun weiter an den Kollegen Hofmann, der Ihnen unsere Teilprojekte näher vorstellen wird.

Repression und Verfolgung in den Thüringer Bezirken der DDR als Gegenstand wissenschaftlicher Forschung

Vortrag von Prof. Dr. Michael Hofmann



Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Frau Ministerin, sehr geehrte Damen und Herren,

meine Aufgabe ist es nun, nachdem Heinrich Best die konzeptionelle und methodische Anlage der Studie vorgestellt hat, Sie auf die Vorträge einzustimmen, die die inhaltlichen Hauptergebnisse sowie einige darüber hinausweisende Erträge aufzeigen.

Die Auswertung der umfangreichen Datenerhebung unserer Studie konzentrierte sich auf folgende drei Themenfelder:

1. Die Akzeptanz des Rehabilitationsprozesses und die Integration der Opfer

Hier zeigt diese Studie offensichtlich, dass die Opfer des SED-Regimes in der Bundesrepublik Deutschland angekommen sind und die Werte Meinungs- und Redefreiheit und Demokratie außerordentlich hoch, signifikant höher als der Schnitt der Thüringer Bevölkerung, schätzen. Die SED-Opfer können über ihre jeweils persönliche Erfahrungs- und Betroffenheitsgeschichte offen und ohne Tabus reden und es besteht auch (seitens der Freunde und Verwandten, aber auch seitens der Medien und der Öffentlichkeit) Interesse an den Geschichten von Repression und Widerstand in der DDR. Zusammengefasst kann man sagen, die Opfer des SED-Regimes sind zu aktiven Mitgliedern der Gegenwartsgesellschaft geworden: über die Hälfte sind in Vereinen, ein Drittel in den Kirchen aktiv. 70% aller Opfer sagen aus, dass sie wieder so handeln würden. Für ihre persönliche Lebensbilanz ziehen mehr als die Hälfte (54%) der Opfer den Schluss: Es hat sich gelohnt! Aber immerhin sagt auch ein Viertel (26%) der Opfer aus, dass der Preis zu hoch war. Zwar haben die SED-Opfer noch immer unter den negativen sozialen und gesundheitlichen Folgen zu leiden, aber der Prozess der Rehabilitierung ist anerkannte soziale Realität. Das können wir deshalb sagen, weil das Jenaer Zentrum für empirische Sozial- und Kulturforschung nicht nur repräsentativ 400 Opfer und Experten befragte, sondern auch die Thüringer Bevölkerung. Die Bevölkerungsbefragung wurde im Telefonlabor des Institutes für Soziologie der FSU durchgeführt. Der Leiter des CATI-Labors, Thomas Ritter, konzipierte und organisierte gemeinsam mit der studentischen Hilfskraft Marc Breuermann diese Befragung. Die Fragebögen wurden in enger Abstimmung mit dem Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit erarbeitet.

So wissen wir, dass 65% der Opfer mit der Rehabilitierung zufrieden sind, aber auch, dass der Rehabilitierungsprozess auf breite Akzeptanz in der Thüringer Bevölkerung stößt. Wir konnten eine Gruppe von Gegnern der Rehabilitierung oder so genannte Schlussstrich-Befürworter ausmachen. In Ostdeutschland gibt es eine hohe Sensibilität für die Fragen der Vergangenheitsbewältigung und durchaus große Diskrepanzen bei der Bewertung der DDR. In unserer Studie werden nun die Differenzierungen bei der Bewertung der DDR stärker hervorgehoben. Denn in den meisten Lebensbereichen (außer bei der sozialen Sicherheit) wird die DDR von den Thüringern negativ bewertet und dies korrespondiert dann auch mit einer breiten Anerkennung der Rehabilitierung und Integration der SED-Opfer. Thomas Ritter wird gleich im Anschluss differenziertere Ergebnisse zur Akzeptanz des Entschädigungsprozesses in der Thüringer Bevölkerung vortragen.

2. Analyse von Repression und Verfolgung

In dieser Studie, das ist ein zweites wichtiges Ergebnis, konnte ein genaueres Bild davon gezeichnet werden, wie das System von Repression und Verfolgung in der DDR funktionierte, d. h., wer Opfer der SED-Diktatur wurde. Das gelang uns durch die Zusammenarbeit von Soziologen und Historikerinnen und zugleich mit der Kombination quantitativer und qualitativer Untersuchungsmethoden. Für die schriftliche und lebensgeschichtliche Befragung der Opfer waren in unserem Team die Historikerinnen Dr. Agnès Arp und Dr. Jeanette van

Laak sowie der Soziologe Dr. Ronald Gebauer in Zusammenarbeit mit der wissenschaftlichen Hilfskraft Marcel Fischer verantwortlich. Ihre Analyse ergab, dass über die DDR-Straftatsbestände „Rowdytum“ oder „asoziales Verhalten“ eine große Zahl vor allem junger Menschen zu Opfern wurden. Jedoch war sich die Mehrheit bewusst, dass Unangepasstheit in der DDR gefährlich war. 80% der Opfer rechneten mit Formen staatlicher Gewalt, nur 16% der Opfer sagten aus, dass sie von der Repression überrascht waren. Vor allem Lehrlinge und junge Facharbeiter boten dem Regime die Stirn und wurden diszipliniert und repressiert. Bei den SED-Opfern sind Jugendliche und Facharbeiter stärker überrepräsentiert als Intellektuelle, die jedoch auch überrepräsentiert sind. Alle im Bericht behandelten Folgewirkungen und soziale Notlagen, haben hier ihren Ursprung. Dieses genauere Porträt der Viktimisierung kleiner Leute in der DDR erlaubte es uns auch, Differenzierungen der Problemlagen bei der Rehabilitation vorzunehmen. Agnès Arp wird im Anschluss die Ergebnisse dieses Projektteams vorstellen.

3. Probleme des Rehabilitierungsprozesses und Umgang mit den Folgeschäden

Durch die beschriebenen Spezifika der Opferwerdung sind die sozialen und gesundheitlichen Probleme der Opfer jedoch nach wie vor groß. 38% der Opfer erzielen gegenüber der Bevölkerung ein zum Teil weit unterdurchschnittliches Einkommen. Ein Drittel der Opfer bezeichnet seinen Gesundheitszustand als schlecht (der Bevölkerungsdurchschnitt liegt hier bei 18%). Rehabilitation hat etwas mit dem *Wie* des Umgangs mit den uneinholbaren sozialen Nachteilen und den Folgeschäden zu tun. Das Land Thüringen ist ein Vorreiter bei der Anerkennung der Folgeschäden. Gleichwohl treten hier die meisten Konflikte und Probleme auf. In Zusammenarbeit mit Juristen und Politikwissenschaftlern des Hellmuth-Loening-Zentrums für Staatswissenschaften wurden diese Probleme in der Gesetzeslage und vor allem in der Rechtspraxis analysiert. Prof. Dr. Rolf Gröschner und Dr. Oliver Lembcke zeigen mit ihrem Thema und dem Begriff „Bereinigung“ des SED-Unrechts wie in der Bundesrepublik der „Aufhellungs- und Auswaschungsprozess des Unrechts“ gesetzt ist und wie der Rehabilitationsprozess juristisch weiterentwickelt werden kann. Rolf Gröschner geht darauf in seinem Beitrag am Schluss unserer Präsentation gewissermaßen als Fokus aller unserer Schlussfolgerungen und Empfehlungen ein.

**Anerkennung und Akzeptanz des Wiedergutmachungsprozesses.
Ergebnisse einer repräsentativen Bürgerbefragung in Thüringen im Sommer 2007**

Vortrag von Thomas Ritter



Sehr geehrte Damen und Herren,

die Untersuchung der Anerkennung und Akzeptanz des Wiedergutmachungsprozesses in der Thüringer Bevölkerung war ein Teil der Gesamtstudie, die wir Mitte letzten Jahres in unserem Telefonlabor an der Friedrich-Schiller-Universität Jena durchführten.

Vorbemerkung

Zu Beginn der Ergebnispräsentation möchte ich eine kurze Vorbemerkung zu der Teilstudie machen.

Die Untersuchung in unserem Telefonlabor unterschied sich gegenüber anderen Befragungen, hauptsächlich durch ihr hohes Emotionalitätspotential, die die Studie mit dieser Thematik zwangsläufig in sich barg.

In den Vorbereitungen mit den Interviewern wurde daher schon explizit auf die Problematik hingewiesen und entsprechende Hilfestellungen gegeben, wenn Betroffene bzw. Opfer von SED-Unrecht quasi „unangekündigt“ befragt werden.

In der Tat konnten unsere Interviewer von sehr bewegenden Telefongesprächen mit Betroffenen berichten. Schilderungen über traumatische Erlebnisse wie Verhaftung, Enteignung, Zwangsumsiedlung und berufliche Benachteiligungen waren darin enthalten.

Im Gegenzug wurden wir aber auch Zeuge von unerschütterlichen Systemfreunden der ehemaligen DDR, ungeachtet der von SED-Unrecht betroffenen Personen.

Die Forschungsarbeit war für unser junges Interviewerteam immer auch Anlass für Schilderungen von eigener Betroffenheit in der Familie oder bei Freunden und Bekannten. Insofern war das Projekt auch ein Stück weit durch die Aufarbeitung der eigenen Geschichte unseres Befragungsteams gekennzeichnet. Somit scheint das Thema seine Aktualität nicht zu verlieren, allein schon durch die Tatsache, dass der erlebte Konflikt mit dem DDR-System in unsere Familiengeschichten eingebrennt ist.

Vorgehensweise & Fragestellung

Die Befragung wurde im Sommer 2007 im Telefonlabor der FSU Jena realisiert. Es wurden knapp 1.000 Haushalte telefonisch befragt. Die Auswahl der Haushalte erfolgte nach einem systematischen Zufallsprinzip.

Die große Mehrheit der Personen, die interviewt wurden, lebte in der ehemaligen DDR und mehr als 80 % der Befragten waren zum Zeitpunkt der „friedlichen Revolution“ mindestens 18 Jahre alt. Außerdem sind wir davon ausgegangen, dass wir bei der Haushaltsbefragung auch Bürger erfassen, die unmittelbar von SED-Unrecht betroffen waren. Eine wichtige Intention der Teilstudie war es neben den Antragstellern auf Rehabilitation auch die Dunkelziffer der Personen zu erfassen, die von SED Unrecht betroffen waren, aber keinen Antrag gestellt haben. Von den knapp 1.000 befragten Haushalten gaben 141 Personen an, persönlich von SED-Unrecht betroffen zu sein.

Der folgende Bericht gliedert sich in zwei Schwerpunkte:

Im ersten Gliederungspunkt werden Einstellungen und Bewertungen unterschiedlicher Lebensbereiche in der ehemaligen DDR im Vergleich zur Bundesrepublik sowie die Wahrnehmung und Betroffenheit von SED-Unrecht in der Thüringer Bevölkerung vorgestellt.

Der zweiten Punkt bezieht sich auf die Akzeptanz des Wiedergutmachungsprozesses und zeigt die zentralen Determinanten, mit denen es im Zusammenhang steht.

1. Einstellungen, Wahrnehmungen und Betroffenheit

Die DDR ist bei einem Großteil der Bevölkerung immer noch kommunikativ präsent. Mehr als 80% der Thüringer Bevölkerung spricht gelegentlich, häufig oder sogar sehr häufig über die DDR. Der Hintergrund für solche Gespräche über die DDR erwächst für die Mehrheit sowohl aus positiven als auch negativen Erfahrungen. Auf die explizite Nachfrage - ob bei den Gesprächen auch über Ungerechtigkeiten in der DDR gesprochen wird - stimmten mehr als 80 Prozent der befragten Personen zu.

Nichtsdestotrotz stellten wir, wie auch anderen Befunde z.B. Thüringen-Monitor 2006, eine indifferente Haltung und Bewertung der DDR insbesondere im Vergleich zur Bundesrepublik fest. Dies war Anlass für eine weiter gehende Analyse, die die Lebenswirklichkeit in der ehemaligen DDR besser widerspiegelt und den Befragten die damaligen Problemlagen eventuell stärker vergegenwärtigt. Dabei sollte analysiert werden, auf welche konkreten Lebensbereiche sich positive und negative Erfahrungen in der DDR beziehen.

Wir haben danach nach vier unterschiedlichen Lebensbereichen gefragt. Sie beziehen sich

1. auf freiheitliche Grundwerte wie Reise-, Presse- und Meinungsfreiheit
2. auf Werte der sozialen Sicherheit wie berufliche Aufstiegsmöglichkeiten, der Arbeitsplatzsicherheit und den Zukunftschancen für Kinder
3. auf die Bewertung der Infrastruktur wie bauliche Zuständen von Städten, Verkehrswegen und Krankenhäusern sowie
4. die materielle Ausstattung wie die Höhe der Rente, das Warenangebot, die Größe der Wohnung sowie finanzielle Möglichkeiten für Anschaffungen.

Die Beurteilung der DDR und der Mittelwert aus allen genannten Lebensbereichen veranschaulicht eine auffällige Diskrepanz:

Bei spezifischen Nachfragen zu einzelnen Themenbereichen zeigt sich ein deutlich negativeres Bild über die DDR als bei einer allgemeinen Einschätzung. Werden die Mittelwerte der verschiedenen Einstellungen verglichen, so wird deutlich, dass die Freiheitsrechte in der DDR die negativste Bewertung erfahren, gefolgt von der Infrastruktur sowie der materiellen Ausstattung. Werte der sozialen Sicherheit in der DDR werden demgegenüber im Vergleich mit der heutigen Situation am positivsten benotet.

Abweichend zu dem allgemeinen Befund sind die einzelnen Lebensbereiche für die Ursachenfindung insofern erhellend als sie zeigt, dass die Bewertung der sozialen Sicherheit einen überragenden Einfluss auf die Gesamtbewertung der DDR hat. Dieses Ergebnis spiegelt zum einen gegenwärtige Problemlagen im Sinne von gesteigerten Unsicherheiten und Risiken wider. Zum anderen ist es bekannt, dass die Vergangenheit im Rückblick eine positiv verklärende Richtung erfährt.

Neben dem Vergleich der Lebensbereiche und den Alltagserfahrungen in der DDR, war die Wahrnehmung und die eigene Betroffenheit von Unrecht ein weiterer Schwerpunkt der Untersuchung. Zunächst wurde nach der allgemeinen persönlichen Wahrnehmung von Formen staatlicher Willkür in der DDR gefragt. Diese Frage beantworteten 45 % aller Befragten mit „ja“. Eine detailliertere Nachfrage nach der Wahrnehmung von konkreten Diskriminierungen in der DDR zeigte auch hier, dass die konkreten Erfahrungen der Bürger nicht immer mit den generellen Einschätzungen übereinstimmen. Insgesamt erfuhren die

Fragen nach konkret wahrgenommenen Ungerechtigkeiten eine höhere Zustimmungsrates als die allgemeine Frage nach der Wahrnehmung staatlicher Willkür. Addiert man die Personengruppen, die mindestens eine Ungerechtigkeit wahrgenommen haben, so sind es mehr als 85 % der untersuchten Stichprobe. Nur knapp 15 % aller Befragten verneinten die Frage nach Diskriminierungen in der DDR vollständig.

Über ein Drittel der Befragten unserer Stichprobe waren entweder direkt, also persönlich, oder indirekt, in der näheren oder entfernten Familie bzw. im Freundeskreis von Unrechtshandlungen betroffen. In der untersuchten Stichprobe gaben, wie bereits erwähnt, 141 Personen an persönlich von Unrechtshandlungen betroffen zu sein. Dies ist jede siebte befragte Person der Gesamtstichprobe. Bezieht man diese Zahl auf die Bevölkerung der ehemaligen DDR die 1989 mindestens 15 Jahre alt war, so ist es sogar jede sechste Person.

2. Zur Akzeptanz des Wiedergutmachungsprozesses

Im Folgenden zweiten Gliederungspunkt geht es im Kern um zwei zentrale Fragen.

Erstens sollte die Möglichkeiten der Entschädigungsantragsstellung und damit die Chancen für Betroffene, eine Wiedergutmachung zu erfahren zu verlängern untersucht werden. Dieser Frage auf Verlängerung des „Anspruchs auf Entschädigung“ stimmten annähernd 60 % der Befragten zu, wohingegen ein Drittel die Verlängerung des Entschädigungsanspruchs ablehnt.

Zweitens wollten wir von den Befragten wissen, ob Betroffene vollständigen, teilweisen oder keinen Anspruch auf Wiedergutmachung hätten. Der Anteil der Befragten, die sich gegen jeglichen Anspruch auf Wiedergutmachungsleistungen ausgesprochen haben, liegt bei 3 %. Etwas mehr als die Hälfte der Befragten sprechen sich für einen teilweisen Anspruch auf Wiedergutmachung aus. Dem gegenüber sind 40 % der Interviewten für einen vollständigen Anspruch der Betroffenen auf Wiedergutmachung.

Wir stellten uns daraufhin die Frage, warum die Ablehnungsquote auf Wiedergutmachung so niedrig ist. Möglicherweise verdeckt die Mittelkategorie „teilweise“ unterschiedliche Bemessungsgrundlagen. Einerseits könnte die teilweise Entschädigung mit den Worten begründet sein, „dass jeder Fall individuell entschieden werden müsse.“ Andererseits vermuteten wir, dass sich in der Ausprägung „teilweise“ Schlussstrich-Befürworter „verstecken“ könnten. Um dies zu kontrollieren war es naheliegend, die beiden vorangegangenen Fragen zu kreuzen.

Daraus geht hervor, dass über 80 Prozent der Befragten, die dem Anspruch auf Verlängerung zustimmen, für den vollständigen Anspruch auf Wiedergutmachungsleistungen an die Betroffenen votiert. Fast die Hälfte von den Befragten, die einer Wiedergutmachung teilweise zustimmen, lehnt jedoch eine Verlängerung des Anspruches auf Wiedergutmachung ab.

Folglich basiert die scheinbar hohe (zumindest teilweise) Zustimmung für den Anspruch auf Wiedergutmachung auf einen großen Anteil von „Schlussstrich-Befürwortern“. Mit anderen Worten, die Akzeptanz des Wiedergutmachungsprozesses scheint von einer brisanten Schlussstrich-Debatte begleitet zu sein.

In welcher Beziehung steht nun die Akzeptanz der Wiedergutmachung zu soziodemographischen Variablen, Einstellungen und Orientierungen?

Alter, Geschlecht, Einkommen und Beruf haben keinen Einfluss auf die Befürwortung der Wiedergutmachung von SED-Opfern. Dagegen zeigt sich ein Zusammenhang sowohl

zwischen der Wahrnehmung bzw. Betroffenheit von SED-Unrecht als auch politischen Einstellungsmustern.

So hängt die Bewertung des Anspruchs auf Wiedergutmachung signifikant von der eigenen Wahrnehmung von Ungerechtigkeiten bzw. der Betroffenheit von DDR-Unrecht ab. Erlebte Diskriminierungen spielen sowohl bei der Einschätzung der DDR als auch bei der Befürwortung von Wiedergutmachungsansprüchen der Opfer eine große Rolle. Je höher die Wahrnehmung und Betroffenheit von Ungerechtigkeiten, desto eher wird der Anspruch auf Wiedergutmachung bzw. deren Verlängerung zugestimmt.

Die Befunde zeigen auch, dass eine positive Bewertung der DDR mit einer Ablehnung des Wiedergutmachungsprozesses für Opfer sowie mit einer Ablehnung der Verlängerung des Anspruches auf Wiedergutmachung korreliert.

Eines der zentralen Ergebnisse des Thüringen-Monitors 2006 war, dass die Wertschätzung der DDR weltanschaulich begründet ist. Dies lässt sich anhand der vorliegenden Studie bestätigen. Eine positive Bewertung der Freiheitsrechte in der DDR geht mit einer geringen Zustimmung zum vollständigen Anspruch auf Wiedergutmachung für SED-Opfer einher. Und umgekehrt: die Identifikation mit den freiheitlichen Grundwerten geht mit einer hohen Zustimmung zum vollständigen Anspruch auf Wiedergutmachung für SED-Opfer einher.

Die Bewertung von Freiheitsrechten ist zudem eng mit der Beurteilung des eigenen Verhaltens und der rückblickend kritischen Auseinandersetzung mit der persönlichen Vergangenheit verbunden. Dieser bedeutsame Zusammenhang lässt sich anhand der Ergebnisse dieser Befragung sehr gut nachzeichnen.

Eine positive Bewertung der Freiheitsrechte in der DDR geht mit einer hohen Zufriedenheit mit dem eigenen Verhalten in der DDR einher. Analog geht die negative Beurteilung der Freiheitsrechte mit einer eher selbstkritischen Sichtweise der eigenen Vergangenheit einher. Wie sich aus dem Ergebnis ableiten lässt, korreliert die Wertschätzung freiheitlicher Grundwerte eng mit einem hohen Maß an kritischer Selbsteinschätzung.

Fazit

Die Akzeptanz für den Wiedergutmachungsprozess ist nach den hier vorliegenden Ergebnissen der für Thüringen repräsentativen Untersuchung in der Tat sehr ausgeprägt. Die Politik der Wiedergutmachung erfährt durch die Bevölkerung eine breite Legitimierung. Die Tatsache, dass in der Bevölkerung nur eine Minderheit von 3 % den Anspruch der SED-Opfer auf Wiedergutmachung explizit ablehnt, war ein überraschendes Ergebnis. Die hohe Zustimmungsrates relativiert sich jedoch durch den Fakt, dass gut ein Drittel der Befragten den Anspruch auf Verlängerung der Wiedergutmachung ablehnen.

Der Grad der Akzeptanz der Wiedergutmachung hängt grundsätzlich weniger mit soziodemografischen Variablen, wie Alter, Geschlecht und Einkommen zusammen als mit einer ideologischen Grundhaltung zur DDR sowie der eigenen Betroffenheit und Wahrnehmung von Ungerechtigkeiten.

Wie die vorliegende Studie zeigt, existiert bei der Thüringer Bevölkerung ein differenzierteres Bild über die DDR, das auch die Systemopfer mit einschließt. Wird nach den Opfern oder Betroffenen des DDR-Systems gefragt, so werden die dunklen Seiten der DDR durchaus erinnert und mit den fehlenden Freiheitsrechten verknüpft. Es steht daher für die Mehrheit der Bevölkerung außer Frage, dass es Systemopfer gab und diese heute auch ein Anrecht auf Wiedergutmachungsleistungen haben

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

**Zur sozialen Lage der SED-Opfer.
Ergebnisse repräsentativer und lebensgeschichtlicher Befragungen**

Autoren: Dr. Agnès Arp, Dr. Ronald Gebauer, Dr. Jeanette van Laak

Vortrag von Dr. Agnès Arp



Sehr geehrte Damen und Herren,

Zur Einschätzung der sozialen Lage der Verfolgten des SED-Regimes in Thüringen haben wir innerhalb eines sehr kurzen Zeitrahmens (5 Monate) versucht, Betroffenen über zwei verschiedene Wege zu erreichen.

Einerseits haben wir eine schriftliche Befragung von Antragstellern auf strafrechtliche und/oder berufliche und/oder verwaltungsrechtliche Rehabilitierung durchgeführt.

Die Stichprobe der Antragsteller auf eine Rehabilitierung wurde aus den Daten des Landesamtes für Soziales und Familie Thüringen gezogen. Demnach haben im Freistaat Thüringen etwa 23.000 Personen *mindestens* einen Antrag auf Rehabilitierung gestellt. Aus dieser Datenbank wurde eine Zufallsstichprobe von 1.200 Personen gebildet, die unseren Fragebogen bekamen: 368 wurden anonym an uns zurückgeschickt und 336 konnten wir auswerten.

Andererseits haben wir zwölf *lebensgeschichtliche Interviews* mit ehemaligen politisch Verfolgten geführt. Parallel dazu haben wir mit zehn Experten von SED-Unrecht gesprochen. Wir möchten uns an dieser Stelle bei unseren Interviewpartnern ganz herzlich für ihre Offenheit und ihr Vertrauen bedanken. Sie haben uns nicht nur freundlich empfangen, sondern uns durch ihre Lebenserzählung auch berührt und bereichert.

Unser gesamtes Sample, das aus zwei fast gleich großen Altersgruppen besteht, setzt sich aus einem Drittel Frauen und zwei Dritteln Männern zusammen. Wir unterscheiden zwischen der Gruppe der *heutigen Rentner* und der Gruppe der *Berufstätigen*. Diese Personen sind sowohl in thüringischen Mittel- und Kleinstädten als auch in ländlichen Gegenden wohnhaft.

Bevor wir Ihnen heute einen Überblick über unsere Ergebnisse geben, möchten wir ein Befund hervorheben, das wichtige Impulse für weitere Forschungen geben wird:

Sehr schnell bemerkten wir, wie jung (nämlich zwischen 15 und 22 Jahre alt) unsere Interviewpartner zur Zeit ihrer Verhaftung waren. Bisher gibt es kaum Angaben darüber, wie alt politisch Verfolgte in der DDR im Durchschnitt waren, als sie mit dem System in Konflikt gerieten. Und wer sich nicht anpassen wollte oder wer in jungen Jahren Widerständigkeit gegen das Regime zeigte, dem gelang es nur schwer, höhere Abschlüsse zu erreichen oder beruflich aufzusteigen. Dieser Befund kann als Indiz dafür gelten, dass die Mehrzahl der in der DDR politischen Verfolgten Facharbeiter war und geblieben ist.

Die Auswertung der Fragebögen ergab im Detail, dass die Mehrzahl - 55% - der politisch Verfolgten einen Facharbeiterabschluss als höchsten Berufsabschluss hat. Demgegenüber sind nur 45% der Thüringer Bevölkerung Facharbeiter. (Siehe Bericht S. 78-79).

Die Gruppe der *Berufstätigen* setzt sich hierbei sogar zu zwei Dritteln aus Personen mit einem Facharbeiterabschluss zusammen; die Zahl ist ebenfalls signifikant größer als der gleichaltrige Facharbeiteranteil in der gesamten berufstätigen Thüringer Bevölkerung.

Diese Ergebnisse sind in doppelter Hinsicht interessant: sie zeigen, dass vornehmlich junge Leute zum Ziel des staatlichen Repressionsapparates wurden, und wir können belegen, dass diese Tendenz in der Phase des Spätsozialismus unter den jüngeren Generationen sogar noch zunahm.

Wir werden im Folgenden drei Teilbereiche vorstellen, die den Fokus auf die *Folgen* und die Nachwirkungen des SED-Unrechts im heutigen Leben dieser Personen legt. Erstens interessierte uns die materielle Lage der SED-Opfer in Thüringen, zweitens ihre gesellschaftliche Integration und ihre Zufriedenheit mit der Politik der Landesregierung, schließlich ihre psychische und gesundheitliche Verfassung.

Selbstverständlich haben wir damit nicht die gesamte Komplexität der Realität erfasst. Vielmehr ist deutlich geworden, dass eine Weiterführung dieser Studie sehr sinnvoll wäre.

Zur materiellen Lage der SED-Opfer

Als Leidtragende von Unrechtsmaßnahmen mussten sich die politisch Verfolgten nach ihrer Haftentlassung in der DDR in ein System integrieren, das ihnen weitgehend ablehnend gegenüberstand. Dies äußerte sich in dem Umstand, dass ihnen in der Regel Hilfsarbeitertätigkeiten oder andere schlecht bezahlte Arbeitsstellen zugewiesen wurden (Bericht S. 105). Für die Betroffenen selbst bedeuteten diese Tätigkeiten nach der Haftentlassung zunächst einmal sogar eine Normalisierung. Eine Arbeitsstelle verhalf zu innerer Stabilität und natürlich auch zu bescheidener finanzieller Sicherheit.

Heute dagegen stellt sich die berufliche Situation der ehemals politisch Verfolgten teilweise schwierig dar. Sie reicht beispielsweise von Arbeitslosigkeit über Invalidität bis zu Festanstellung und beruflicher Selbstständigkeit. Viele unserer Protagonisten „hangeln“ sich aber von Arbeitsbeschaffungsmaßnahme zu Arbeitsbeschaffungsmaßnahme.

Gerade wegen ihrer einfachen Qualifikation und Tätigkeiten müssen sie aber heute überwiegend mit einem Einkommen zurechtkommen, das im Vergleich zur Thüringer Bevölkerung z. T. deutlich geringer ausfällt. Beispielsweise gaben 46% der Berufstätigen ein unterdurchschnittliches Haushaltseinkommen von bis zu 1.000 € an (Bericht S. 88). Zum Vergleich: Unter der Thüringer Bevölkerung erzielen in der gleichen Altersgruppe nur 22% solch ein geringes Einkommen (Bericht S. 89). Vor allem für Alleinstehende ist die materielle und finanzielle Lage schwierig, zumal wenn sie Kinder haben. Mit dem Zusammenbruch der DDR konnten die ehemals „benachteiligten Schüler“ von neuen Bildungschancen profitieren, sie studieren zum Teil noch heute. Schon jetzt ist aber absehbar, dass damit ihre Rentenberechnung tendenziell geringer ausfallen wird. Die materielle Lage von Betroffenen, die im Gegensatz dazu „nur“ berufliche Benachteiligungen in der DDR erfahren mussten, muss weitergehend erforscht werden, denn bis heute ist darüber wenig bekannt.

Was die Gruppe der Rentner anbelangt, lässt sich eine erfreuliche Entwicklung beobachten. Die Einkommen der heutigen Rentner, unterscheiden sich kaum von denen der Rentner unter der Thüringer Bevölkerung. Fast alle älteren Befragten haben in ihrem Streben nach Integration in Familie und Beruf noch in der DDR-Zeit oder kurz danach ein Haus oder Wohneigentum erworben, das sie sich oft unter Verzicht auf Urlaub, Reisen und andere materielle Vorteile ausbauten und in dem sie heute wohnen. (Bericht S. 91).

Der Stolz, sich diese Werte trotz der erfahrenen Willkür „geschaffen zu haben“, spiegelt den starken Wunsch wider, auf „eigenen Beinen zu stehen“ und– soweit Eigenständigkeit dadurch nicht gefährdet wurde – sich in die Nachbarschaft, in das Dorf, in die Kommune einzufügen. Eine ideologische Vereinnahmung lehnten sie aber ab.

Zur gesellschaftlichen Integration resp. zur Zufriedenheit mit der Politik der Landesregierung:

Diese Eigenständigkeit wirkt auch nach 1989 bis in unsere Gegenwart. Wir fragen: Steht die besondere Lebenserfahrung als ehemals Verfolgte vielleicht sogar einer gesellschaftlichen Integration im Wege? Die Existenz von Opfern stellt zudem grundsätzliche Fragen auf und wirft ein unbequemes Licht auf die Gesellschaft, die sie zu Opfern werden ließ.

In unseren Gesprächen wurde oft thematisiert, wie widerwillig sich diese Menschen mit dem Begriff „Opfer“ identifizieren können bzw. etikettieren lassen wollen, obwohl sie ja tatsächlich Opfer von politischer Willkür geworden sind. Das kommt unter anderem auch in ihrer heutigen Lebensführung zum Ausdruck, die sich z. T. als bemerkenswertes, aktives Bemühen um Teilhabe am gesellschaftlichen Leben beschreiben lässt, auch wenn das nicht immer gelingt.

Wie wir feststellen konnten, erbrachten politische Gefangene in der DDR schon nach ihrer Entlassung aus der Haft also noch vor 1989 enorme Anpassungs- und Integrationsleistungen. Kennzeichnend blieb das Streben nach gesellschaftlicher Anpassung gekoppelt an das Bedürfnis, sich „unsichtbar“ zu machen und den Makel der Haft durch besondere Arbeitsanstrengungen auszugleichen.

Nach der friedlichen Revolution wurden ihre Bemühungen mit neuen Herausforderungen konfrontiert, insbesondere mit politischen und gesellschaftlichen Tendenzen zur Verklärung der DDR. Gerade in thüringischen Dörfern und Kleinstädten gestaltete sich damit die Einbindung ehemaliger politischer Gefangener aufgrund alter Vorurteile manchmal schwierig. So kommt es, dass sich dort lebende früher politisch Verfolgte heute noch wegen ihrer Vergangenheit schämen. Die Tatsache, dass die meisten politische Verfolgten in der DDR, also ca. 130.000 Personen, nach Paragraph 249 des DDR-Strafgesetzbuches wegen „asozialem Verhalten“ verurteilt wurden, zeigt deutlich, dass jegliche Abweichung von der sozialistischen Norm schwere strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen konnte. Und überdies wurden willkürlich, unter Verletzung der sozialen Freiheitsrechte Tatbestände konstruiert. Dabei wurden bewusst in der Bevölkerung vorhandenen Ressentiments ausgenutzt: Stichwort: Assi, Knasti.

Die *Interviews* haben darüber hinaus gezeigt, dass sich einige von ihnen vor allem im Umgang mit Behörden, Ämtern und anderen öffentlichen Institutionen erneut als Verlierer fühlen, denn ihre Anliegen werden nicht immer mit dem notwendigen Respekt behandelt und einer schnellen Bearbeitung zugeführt.

Über die Behörden und deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Anlaufstellen für die politisch Verfolgte sind, also das LASF, die TLStU sowie die Bürgerberater, wurden Beschwerden allerdings weder in den Fragebögen noch in den Interviews geäußert. Mit der dort erfahrenen Beratung und Betreuung sind die meisten zufrieden. Mehr noch: Diese leisten oft eine wertvolle und für die Betroffenen geradezu unverzichtbare Arbeit.

Mit dem Prozess der Rehabilitierung zeigen sich circa zwei Drittel zufrieden bis sehr zufrieden. Eine Mehrheit der „Betroffenen“/Befragten hat also das Gefühl, dass die Thüringer Landesregierung die Interessen und Befindlichkeiten ehemals politisch Verfolgter ernst nimmt. Deutlich unzufriedener sind sie mit den erhaltenen oder erwarteten Ausgleichsleistungen; hier äußert nicht einmal die Hälfte aller Befragten Zufriedenheit. (Bericht S. 113).

Das Engagement des Freistaates Thüringens wird dennoch insgesamt positiv wahrgenommen, insbesondere die Bemühungen zur Einführung einer „Opferpension“ und die Initiativen zur Verlängerung der Antragsfristen.

Unverständnis, Frustration und/oder blanke Wut empfinden die ehemaligen politisch Verfolgten in Bezug auf den rechtstaatlichen Umgang mit den ehemaligen SED-Funktionären und Mitarbeitern des MfS. Dass sie sich in bestimmten politischen Fragen persönlich enttäuscht zeigen, steht in engem Zusammenhang mit einer sehr positiven Erwartungshaltung gegenüber der Bundesrepublik, die nach 1989 selten gänzlich erfüllt wurde.

Darüber hinaus ist aber deutlich geworden, dass die in der DDR politisch Verfolgten in der Bundesrepublik allmählich eine Sprache finden, die es ihnen ermöglicht, das auszudrücken, was ihnen während der Verhaftung, der Verhöre, der Verurteilung und des Gefängnisaufenthalts widerfahren ist.

Nichtsdestoweniger verwahrt sich ein Großteil der Betroffenen dagegen, nur noch als „Opfer“ wahrgenommen zu werden und versucht, einen angemessenen Umgang mit Vergangenheit in der Gegenwart zu finden. Trotzdem – oder vielmehr gerade deswegen – engagieren sich viele von ihnen in Vereinen, Organisationen und Kirchen.

Es gehört zu den Paradoxien der deutschen Wiedervereinigung, dass die Opfer letztlich Opfer geblieben sind. Die ehemaligen Benachteiligungen haben sich nicht aufgelöst sondern auf tragisch-paradoxe Weise fortgesetzt. Weil die politisch Verfolgten in der DDR schlechter ausgebildet waren, weil sie auf einem niedrigeren Level gearbeitet haben, weil sie einen Teil ihres oft jungen Lebens unter massiven psychischen und physischem Druck verbracht haben und weil sie z. T. eine Außenseiterrolle einnahmen, haben sie es umso schwerer, in der neuen Gesellschaft Fuß zu fassen.

Zur psychischen und gesundheitlichen Verfassung

Die psychische und gesundheitliche Verfassung, als Teilbereich der sozialen Situation der Betroffenen, ist nicht nur ein sehr persönliches Thema für die Betroffenen, sondern hängt zum Teil wohl maßgeblich mit dem öffentlichen Diskurs über Unrecht und Menschenrechtsverletzungen in der DDR zusammen.

In den lebensgeschichtlichen Interviews berichteten viele unserer Interviewpartner über psychische Probleme. Allerdings konnten sich einige der interviewten Rentner nicht selbst zu diesem Thema äußern, sondern ihre Ehepartner kamen ihnen zur Hilfe und berichteten, dass sie immer noch von Alpträumen geplagt seien und dass die damaligen Geschehnisse und Gewalterfahrungen sie immer noch verfolgen. Nur einer der interviewten Rentner hatte sich noch zu DDR-Zeiten in psychotherapeutische Betreuung begeben, um mit den Panikanfällen und Weinkrämpfen umgehen zu lernen, aber er durfte, so lange die DDR existierte, kein Wort über seine Verhaftung sagen.

Ein wesentlicher Gewinn, den der Zusammenbruch der DDR für die Betroffenen brachte, bestand darin, dass die Angst vor einer erneuten Verhaftung wich. Das bedeutete in den meisten Fällen jedoch keine zügige seelische Gesundung. Vielmehr ist zu beobachten, dass sich nun andere Ängste und durch Gewalt erlittene Traumata Raum verschaffen. Vorwiegend Berufstätige, die in jungen Jahren Haftenerfahrungen ausgesetzt waren, erleben seit einigen Jahren unerwartete psychosomatische Rückschläge. Sie können u. a. durch einschneidende Veränderungen im Privat- und gesellschaftlichen Leben hervorgerufen werden, zum Beispiel neue individuelle Entfaltungsmöglichkeiten, Trennungen, berufliche Umorientierung, Ehescheidung, Arbeitslosigkeit etc.... Im Falle jener Menschen, die aus der DDR ausgereist

bzw. geflüchtet waren, konnte der Fall der Mauer zudem eine Reaktivierung der Ängste und Verfolgungsgefühle verursachen.

Weiterhin fragten wir in der schriftlichen Befragung der Antragsteller etwas allgemeiner nach dem gesundheitlichen Zustand. Während 18% der gesamten Thüringer Bevölkerung einen „nicht guten“ bzw. „schlechten“ Gesundheitszustand angaben, klagte fast ein Drittel der befragten Antragsteller darüber (Bericht, Abb. 33, S. 94). Das ist ein signifikanter Befund. Ehemals politisch Inhaftierte sind hiervon ganz besonders betroffen mit 34 %.

Diese im Vergleich schlechtere gesundheitliche Verfassung drückt sich auch darin aus, dass ehemals politisch Verfolgte zu einem höheren Anteil erwerbsgemindert sind (S. 96 f.). Für die Gruppe der Berufstätigen ist die Erwerbsminderungsquote fast dreimal so hoch, nämlich 28 %, wie die der Vergleichsgruppe der gesamten Thüringer Bevölkerung, hier 10%. Diese Zahl ist höchst signifikant. Sieht man einmal von den amtlich beglaubigten Erwerbsminderungen ab, schätzen sogar fast 46% aller befragten Antragsteller auf Rehabilitation ihren Gesundheitszustand als erwerbsmindernd ein (S. 96). Die Befragung hat also gezeigt, dass sich knapp die Hälfte der Antragsteller als teilweise oder vollständig erwerbsgemindert einschätzt.

Der häufig angegriffene gesundheitliche Zustand der SED-Opfer hat somit weit reichende Folgen für ihre beruflichen Möglichkeiten, aber auch für ihr seelisches Gleichgewicht und für ihre gesellschaftliche Integration.

Sehr geehrte Anwesende, unsere Untersuchung belegt, dass eine Erleichterung der gesundheitlichen Situation, im Sinne eines leichteren Zugangs zu ärztlicher Behandlung, zur Medikation, zur Therapie und zur psychologischen Betreuung, bei weitgehender Übernahme der Kosten – und ich sage das mit Nachdruck – immer noch *Not* tut.

Im Umgang mit psychischen Haftfolgeschäden hat der Freistaat Thüringen durch die Gewinnung einer erfahrenen Psychotherapeutin, Frau Ebbinghaus, einen wichtigen und notwendigen aber bei weitem nicht ausreichenden ersten Schritt getan.

Die Bewältigung von Haftfolgeschäden bleibt für den Gesetzgeber nicht nur im Hinblick auf die Gesundheitsversorgung sondern auch bis in die Rechtspraxis hinein eines der wichtigsten Handlungsfelder. Professor Gröschner, an den ich hiermit das Wort übergeben möchte, wird dies nun im Einzelnen erörtern.

Zur Rolle des Rechts bei der Bereinigung des SED-Unrechts

Autoren: Prof. Dr. Rolf Gröschner, Dr. Oliver Lembcke

Vortrag von Prof. Dr. Rolf Gröschner



Mein Thema ist die „Rolle des Rechts bei der Bereinigung des SED-Unrechts“.

Mit der bewussten Entgegensetzung von Recht und Unrecht versuche ich, eine begriffliche Spannung zu erzeugen, die in den nächsten 20 Minuten erhalten bleiben soll.

Es geht mir also nicht um Entspannung, nicht um die Auflösung des kontradiktorischen Gegensatzes zwischen Recht und Unrecht.

Mein Anliegen ist vielmehr die Begründung, warum wir den Gegensatz aushalten müssen und welche Bedeutung die im Titel ausdrücklich angesprochene „Bereinigung“ des SED-Unrechts dabei hat.

„Bereinigung“ ist etwas kategorial anderes als „Bewältigung“.

Wer die Vergangenheit bewältigen wollte, müßte sie nach erfolgreicher Bewältigung vergessen haben.

Wer sie bereinigen will, muss sich ihrer erinnern, und zwar rechtlich sehr spezifisch, mit all den tatbestandlichen Voraussetzungen, die den Einsatz eines unrechtsbereinigenden Rechtsbehelfs bestimmen.

Nur am Rande sei bemerkt, daß schon das römische Recht die reinigende oder synonym rechtfertigende „purgatio“ und das „non purgatur“ eines Rechtfertigungsausschlusses kannte.

„Bereinigung“ als Schlüsselbegriff meines Themas ist ein Begriff des gesamtdeutschen Gesetzgebers aus den ersten Jahren der Wiedervereinigung.

1992 und 1994 wurden das erste und das zweite Gesetz zur Bereinigung des SED-Unrechts erlassen, und zwar unter dieser amtlichen Bezeichnung, abgekürzt als 1. und 2. SED-Unrechtsbereinigungsgesetz.

Artikel 1 des ersten Gesetzes enthält das Gesetz über die Rehabilitierung und Entschädigung von Opfern rechtsstaatswidriger Strafverfolgungsmaßnahmen im Beitrittsgebiet (Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz).

Als Art. 1 und 2 des zweiten Gesetzes wurden in Kraft gesetzt: das Gesetz über die Aufhebung rechtsstaatswidriger Verwaltungsentscheidungen im Beitrittsgebiet (Verwaltungsrechtliches Rehabilitierungsgesetz) und das Gesetz über den Ausgleich beruflicher Benachteiligungen für Opfer politischer Verfolgung im Beitrittsgebiet (Berufliches Rehabilitierungsgesetz).

Auch im dritten SED-Unrechtsbereinigungsgesetz aus dem Jahre 2007 spricht der Gesetzgeber von „rehabilitierungsrechtlichen“ Vorschriften und setzt damit die Reihe der erwähnten Gesetze mit guten Gründen in ihrer Benennung fort: Strafrechtliches, Verwaltungsrechtliches und Berufliches „Rehabilitierungsgesetz“.

Terminologisch ist zunächst zu betonen, daß es dabei nicht um „Rehabilitation“ geht, also nicht um sozialrechtliche Maßnahmen zur Wiedereingliederung in das berufliche und gesellschaftliche Leben.

Das Wort „Rehabilitierung“ unterscheidet sich hiervon buchstäblich nur durch eine andere Endung, in seiner Verwendung als Begriff des positiven Rechts aber durch eine ganz andere Bedeutung.

Als Gesetzesbegriff bedeutet „Rehabilitierung“ die Wiederherstellung der Ehre, des guten Rufes und sozialen Ansehens einer darin durch Andere gekränkten, entwürdigten oder herabgesetzten Persönlichkeit.

Während „Rehabilitation“ im Sozialrecht schon um 1960 verwendet wurde, handelt es sich bei „Rehabilitierung“ um einen erst in der Zeit der Wiedervereinigung geprägten Begriff.

Am 6. September 1990 hatte die Volkskammer als erstes frei gewähltes Parlament der ehemaligen DDR ein „Rehabilitierungsgesetz“ zur Aufhebung von Unrechtsakten des SED-Regimes und die Entschädigung seiner Opfer beschlossen.

Dieser Begrifflichkeit sind sowohl der Einigungsvertrag als auch die Gesetzgebung im wiedervereinigten Deutschland gefolgt.

Wissenschaftlich seriös kann deshalb niemand behaupten, Wort, Begriff und Anliegen der „Rehabilitierung“ seien westdeutschen Ursprungs.

Zwar nicht unseriös, aber unhaltbar erscheint mir die Kritik, im Angebot einer „Rehabilitierung“ liege - Zitat eines Kollegen aus der Zunft der Strafrechtler - „eine grundsätzliche Anerkennung der Staatsgewalt, die den Rechts- und Ehrverlust ausgesprochen hat“.

Das Gegenteil ist der Fall: die verlorene Ehre wird gerade auf jenen Gebieten der drei genannten Rehabilitierungsgesetze wiederhergestellt, auf denen der gesamtdeutsche Gesetzgeber die DDR *nicht* als Rechtsstaat anerkannt hat.

Auf diesen Gebieten rechtsstaatswidriger Strafverfolgungsmaßnahmen, Verwaltungsentscheidungen und beruflicher Benachteiligungen bedeutet „Rehabilitierung“ die rechtliche Feststellung individuell erlittenen Unrechts aus Gründen der Moral und der Ethik.

„Moral“ beziehe sich dabei auf das Gelingen individuellen Lebens, „Ethik“ auf das gelingende gesellschaftliche Zusammenleben und betone wenigstens in einem Halbsatz, daß es in aristotelischer Tradition auf die Wechselwirkung zwischen dem Gelingen moralischer und ethischer Praxis ankommt.

Eine ethische Tugend wie die Gerechtigkeit kann nicht monologisch, allein im eigenen Kopfe, erworben werden, sondern nur dialogisch, im gerechten Handeln gegenüber Anderen.

Die Rolle des Rechts im Rahmen einer dialogischen Ethik genau zu bestimmen, ist schon im Rechtsstaat keine einfache Aufgabe; umso schwieriger wird sie bei der Bereinigung rechtsstaatswidrigen Unrechts.

Die Grundfrage lautet, wie tief das staatliche Unrecht den Charakter des jeweiligen Rechtssystems unterminiert hat: Wenn das Unrecht auf das gesamte System ausstrahlt, haben Unrechtsregime – im wahrsten Sinne des Wortes – kein Recht.

Oder darf man davon ausgehen, daß auch in Unrechtsregimen Teile des Systems als „Recht“ gelten können?

Im Falle der DDR hat sich der Gesetzgeber gegen die Ausstrahlungsthese und für eine weitgehende Anerkennung des ehemaligen Rechts entschieden.

Von dieser Anerkennung sind schwere, in der Regel ideologisch motivierte Verletzungen der Menschenrechte ausgenommen, an denen sich der Unrechtscharakter des sogenannten SED-Regimes offenbart.

Da der Einigungsvertrag als Grundlage des gesamten Rehabilitierungsrechts den Terminus „SED-Unrechtsregime“ geprägt hat, kann man ihn im juristischen Sprachgebrauch verwenden, obwohl es aus historischer und politikwissenschaftlicher Sicht vorzuziehen wäre, vom „DDR-Unrechtsregime“ zu sprechen, vor allem wegen der systemimmanenten Verflechtung von SED und Staatssicherheit.

Auch wenn Bautzen nicht Auschwitz und Hohenschönhausen nicht Buchenwald war, kommt man als Interpret der DDR-Unrechtsrehabilitierung um einen Vergleich mit dem Wiedergutmachungsrecht für die Verfolgten des Naziregimes nicht herum.

Wohlgemerkt: Der Vergleich betrifft das *Recht* der Rehabilitierung als Mittel der Wiedergutmachung, nicht das *Unrecht* der verschiedenen Systeme, die Auschwitz oder Buchenwald und Bautzen oder Hohenschönhausen hervorgebracht haben.

Der Unterschied im rehabilitierungsrechtlichen Ansatz ist nicht graduell, sondern kategorial: Während der Staat der Bundesrepublik als Rechtsnachfolger des Deutschen Reiches im Vollsinne eines Schadensersatzes Verantwortung für Rechtsgutverletzungen durch das Regime des Nationalsozialismus trug, war das wiedervereinigte Deutschland 1990 zu solcher Verantwortungsübernahme für die durch das DDR-Regime verursachten Schäden nicht bereit.

In der amtlichen Begründung zum Zweiten SED-Unrechtsbereinigungsgesetz heißt es zur Intention, nur „gravierende Unrechtsfälle“ einzubeziehen: „Ein voller Schadensersatz kann dabei nicht in Betracht kommen. Vielmehr sollen Ausgleichsleistungen unter sozialen Aspekten gewährt werden, mit denen die fortwirkenden Folgen der Unrechtsmaßnahmen gemildert werden“.

Der Unterschied beider Modelle ist kategorial, weil er auf einer prinzipiellen Differenzierung beruht, die bis an die Wurzeln abendländischer Gerechtigkeitsphilosophie reicht.

Das Prinzip des Schadensersatzes folgt dem Modell der ausgleichenden Gerechtigkeit, jener seit Thomas von Aquin so bezeichneten *iustitia commutativa*, die im aristotelischen Original als arithmetische Gerechtigkeit bestimmt wird, d.h.: als Gerechtigkeit, die durch eine Zahl (*arithmos*) beziffert werden kann – im Falle des Schadensersatzes durch den rechtlich festzusetzenden Wert des geschädigten Rechtsgutes.

Kategorial anders das Prinzip sozialer Entschädigung. Es folgt dem Modell der zuteilenden Gerechtigkeit, der *iustitia distributiva*, die Aristoteles als geometrische oder proportionale Gerechtigkeit darstellt. Weil sie keine Gerechtigkeit der Zahl, sondern der Verhältnisse ist, bereitet ihre Bestimmung schon prinzipiell die größeren Schwierigkeiten.

Während kommutative Gerechtigkeit rechtlichen Schadensersatz ohne Ansehen der Person – eben rein zahlenmäßig – und nach formaler Gleichheit bestimmt, kommt es für soziale Entschädigung auf die Situation des Betroffenen und deren materiale Ungleichheit an.

Aus verfassungsrechtlicher Sicht ist das erste Gerechtigkeitsmodell dem Rechtsstaat zuzuordnen, das zweite dagegen dem Sozialstaat. Eben deshalb ist das zweite Modell weitaus weniger von rechtlichen Erwägungen bestimmt als von politischen Entscheidungen, im wesentlichen also von parlamentarischen Mehrheitsentscheidungen.

Denn, so sagt es das Bundesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung, das Wesentliche zur Verwirklichung des Sozialstaates könne nur der Gesetzgeber tun.

Dieser, der Gesetzgeber, hat dabei einen eigenen Gestaltungsraum, der im Falle sozialer Entschädigung durch kein allgemeines sozialrechtliches Prinzip beschränkt wird. Denn im Sozialrecht gilt: Entschädigung wird nur aufgrund gesetzlicher Einzelermächtigung geleistet.

Für die Bemessung von Wiedergutmachungsleistungen hat das Bundesverfassungsgericht den ohnehin weiten Gestaltungsraum des Gesetzgebers noch zusätzlich erweitert, indem es ihn zur Rücksicht auf die finanziellen Herausforderungen ermahnt hat, die sich aus dem Wiederaufbau in den neuen Bundesländern ergeben.

Den Verfassungsrichtern zufolge rechtfertigt sich diese Mahnung auch und gerade deshalb, weil – Zitat – die „wirtschaftliche Bankrottlage“ ein Ergebnis der „Mißwirtschaft“ in der DDR gewesen sei, für die „die Bundesrepublik nicht verantwortlich ist“ (E 84, 90/131).

Wegen dieser, im Karlsruher Klartext wiedergegebenen Verfassungsrechtslage stand es dem Gesetzgeber frei, welches Regelungsmodell er für die Bereinigung von DDR-Unrecht wählen wollte.

Er hat sich für ein zweistufiges Modell entschieden, das auf der ersten Stufe rechtsstaatlich und auf der zweiten Stufe sozialstaatlich strukturiert ist.

Auf der ersten Stufe wird über die beantragte Rehabilitierung entschieden, auf der zweiten über die aus einer positiven Rehabilitierungsentscheidung resultierenden Folgeansprüche. Auf Stufe 1 negiert der gesamtdeutsche Rechtsstaat rechtsstaatswidriges Systemunrecht der DDR und stellt so – hegelisch formuliert – das Recht durch Negation der Negation wieder her.

Auf Stufe 2 gleicht der gesamtdeutsche Sozialstaat Verwerfungen des Lebens aus und entschädigt für fortwirkende Unrechtsfolgen nach Maßgabe der aktuellen Bedürftigkeit im Einzelfall – etwa mit Kapitalentschädigungen und Sonderzuwendungen für Haftopfer nach dem Strafrechtlichen oder einer Beschädigtenversorgung nach dem Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz.

Seit Beginn der strafrechtlichen Rehabilitierung wurden durch den Freistaat Thüringen mehr als 57 Millionen Euro Entschädigung an rund 23.000 Empfänger ausbezahlt, mit einem Länderanteil Thüringens von etwa 20 Millionen Euro. Für die Leistungen nach dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz wurden bisher annähernd 6 Millionen Euro Bundes- und Landesmittel verausgabt. Leistungen der Beschädigtenversorgung nach dem Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz obliegen allein dem Bund.

Wie immer man solche Zahlen und die ihnen zugrunde liegenden politischen Entscheidungen einschätzt: Die eingangs angesprochene Spannung zwischen Recht und Unrecht wird weder durch die geleisteten Zahlungen noch durch die darüber geführten Statistiken aufgelöst.

Letztlich ist es das Leiden der Betroffenen, das uns zwingt, das ihnen zugefügte Unrecht nicht zu vergessen, nicht zu verharmlosen und nicht zu verdrängen.

So abstrakt ein solcher Zwang zur Erinnerung zunächst anmuten mag, so konkret kommt er bei der Anwendung des Rehabilitierungsrechts zum Ausdruck. Lassen Sie mich dies abschließend anhand einer Regelung exemplifizieren, die als Beweiserleichterung schon in § 1 Abs. 3 des Bundesversorgungsgesetzes aus dem Jahre 1950 vorgesehen war.

In § 21 Abs. 5 des Strafrechtlichen und § 3 Abs. 5 des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes lautet sie in Übereinstimmung mit dem damaligen Wortlaut: „Zur Anerkennung einer Gesundheitsstörung als Folge einer Schädigung genügt die Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhangs“.

Aus dem umfangreichen Aktenmaterial, das für den schriftlichen Bericht ausgewertet wurde, schildere ich ein Beispiel des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes: einen Fall der „Zwangsaussiedlung“ aus dem Grenzgebiet der früheren DDR, die in § 1 Abs. 3 unmißverständlich als „mit tragenden Grundsätzen eines Rechtsstaates schlechthin unvereinbar“ bezeichnet werden.

Eine Antragstellerin hatte gegenüber dem Landesamt für Soziales und Familie – Abteilung 3: Rehabilitation und Wiedergutmachung – vorgetragen, die schlechte Unterbringung nach der zwangsweisen Umsiedlung und die offene Abneigung der Nachbarn habe ihre vorhandene Herzkrankheit verschlimmert sowie häufige Schlaflosigkeit und wiederholte depressive Verstimmungen ausgelöst.

Das Landesamt hat dies mit der Begründung anerkannt, es habe – Zitat – „nur zu prüfen, ob die vorgetragene gesundheitliche Schädigung als Folge der Zwangsaussiedlungsmaßnahme glaubhaft und plausibel erscheint“.

So weit, so gut. Ob die Fortsetzung des formal einwandfreien Bescheids aber ohne weiteres zu verstehen ist, wage ich zu bezweifeln. Es heißt nämlich: „Für die weitere Frage, ob hier Leistungen in entsprechender Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes in Betracht kommen (§ 3 VwRehaG), hat allein das Versorgungsamt in eigener Zuständigkeit und auf der Grundlage der von ihm auszuführenden gesetzlichen Bestimmungen alle erforderlichen Feststellungen zu treffen, insbesondere zur Frage der Kausalität der Zwangsaussiedlungsmaßnahme für die Gesundheitsstörung“.

Diese Verlagerung der Verantwortung auf die Versorgungsämter ist vom Gesetzgeber so gewollt, wird von den Betroffenen aber regelmäßig dann nicht verstanden, wenn einem zunächst positiven Bescheid des Landesamtes am Ende ein ablehnender Bescheid des Versorgungsamtes folgt.

Die Verständigungsprobleme beginnen schon bei den Begriffen: Wie soll ein juristischer Laie den Unterschied zwischen „gesundheitlichem Schaden“ einerseits und „Gesundheitsstörung“ andererseits verstehen, wenn selbst der vielzitierte „Potsdamer Kommentar“ zur Rehabilitation insoweit erhebliche begriffliche Unsicherheiten offenbart?

Rechtsdogmatisch richtiggestellt lautet die Begriffsbestimmung: „Gesundheitsstörung“ ist die gesundheitliche (nicht aber die wirtschaftliche) Folge einer „gesundheitlichen Schädigung“. Pointiert: die „Schädigung“ der Gesundheit betrifft das damalige, ihre „Störung“ das heutige Leiden.

Ein Sachbearbeiter des Versorgungsamtes oder ein Richter des Sozialgerichts, der keine Leidensgeschichten hören will, verweigert den Betroffenen rechtliches Gehör.

Gewährt man dieses Gehör im Beispielsfall der Zwangsaussiedlung, erhält man folgendes Ergebnis: Das schädigende Ereignis des zwangsweisen Umzugs hat die Schädigung einer wiederkehrenden Niedergeschlagenheit verursacht, die in der medizinischen Diagnose einer Depression rechtlich als Gesundheitsstörung anzuerkennen ist.

Wie wenig der Potsdamer Kommentar hier weiterhilft, zeigt eine Passage, in der die gesetzlich angeordnete Beweiserleichterung erläutert wird: Sie gelte, so wörtlich, „nicht nur für die erste Kausalkette, sondern auch für die zweite Kausalkette, den Zusammenhang zwischen dem schädigenden Ereignis und der Schädigung“.

Statt „Schädigung“ hätte es „Gesundheitsstörung“ heißen müssen. Fortsetzung des Zitats: „Daraus, daß insofern die Wahrscheinlichkeit ausreicht, kann aber nicht hergeleitet werden, daß auch das schädigende Ereignis nur wahrscheinlich zu sein braucht; es muss vollständig nachgewiesen sein“.

Dieser aus der Feder eines Rechtspraktikers stammende Text zeigt das prinzipielle Problem im Umgang mit der zwar „Beweiserleichterung“ genannten, aber in defensiver Strategie vorgestellten Kausalitätsregelung.

Statt eines sprechenden Beispiels – etwa: Magenerkrankung infolge Mangelernährung während monatelanger Haft – wird in nachgerade peinlicher Weise unterstellt, das Praktikerpublikum, an daß sich der Kommentar wendet, würde die Wahrscheinlichkeit einer Haft genügen lassen, ohne deren Nachweis durch den Rehabilitierungsbeschluss eines Landgerichts zu verlangen.

Hier fehlt nicht nur die rechtswissenschaftliche Auseinandersetzung mit der kommentierten Regelung – in der die Übernahme aus dem Bundesversorgungsgesetz nicht hätte fehlen und die übernommenen Begriffe nicht hätten verwechselt werden dürfen –, sondern auch die Sensibilität für mögliche rechtspsychologische Wirkungen der defensiven Kommentierungsstrategie.

Die von uns durchgeführten Interviews mit den Opferverbänden geben Veranlassung, auf die Gefahr hinzuweisen, die von einer rechtspsychologisch verkehrten Grundeinstellung ausgehen könnte – etwa unter dem heimlichen Motto: Nach wenigen Monaten Mangelernährung in der Haft seien Magenbeschwerden zwar möglich, aber nicht wahrscheinlich gewesen. Man habe schließlich auch schon Häftlinge ohne solche Beschwerden kennengelernt.

Nach eindeutiger Gesetzeslage ist es nicht Aufgabe der Opfer, die Wahrscheinlichkeit eines Ursachenzusammenhangs zwischen Haft und gesundheitlicher Schädigung sowie zwischen dieser Schädigung und einer Gesundheitsstörung – paradigmatisch einer posttraumatischen Belastungsstörung – nachzuweisen, sondern Aufgabe der Versorgungsbehörden, die gesetzliche Beweiserleichterung in eine entsprechende Anerkennungspraxis umzusetzen.

Um der fehlenden Sensibilität der Praktikerkommentare eine griffige Formel entgegenzusetzen zu können, in der die ausdrücklich angeordnete Beweiserleichterung auf den Begriff gebracht wird, schlage ich den „Bautzen-Beweis“ vor.

In diesem Begriff steht Bautzen als pars pro toto für Haft als Mittel politischer Verfolgung in einem System, in dem „Ab nach Bautzen“ ein berüchtigter Satz und „Stasi-Knast“ ein Synonym für Bautzen war.

Im System des Grundgesetzes ist der „Bautzen-Beweis“ die Reaktion des Rechtsstaates auf das Systemunrecht der DDR. Er setzt nur eines voraus: den Willen seiner systematischen Anwendung als Beweiserleichterung. Dann allerdings ist er angewandter Wille zur Unrechtsbereinigung.

Ein solcher Wille hebt den Widerspruch zwischen Recht und Unrecht nicht auf, leistet aber einen wichtigen Beitrag zum Rechtsfrieden im wiedervereinigten Deutschland.

**Traumafolgen nach politischer Verfolgung in der DDR.
Probleme in der Praxis der psychiatrischen Begutachtung**

**Vortrag von Ruth Ebbinghaus
Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie**



Probleme in der Begutachtungspraxis psychisch reaktiver Traumafolgen nach politischer Verfolgung in der ehemaligen SBZ/DDR

Ich bedanke mich herzlich für Ihre Einladung.

Mit meinem heutigen Vortrag möchte ich auf einige der vielfältigen Probleme in der aktuellen Begutachtungspraxis von Traumaopfern nach politischer Verfolgung in der SBZ/DDR aufmerksam machen.

Ich kann in der kurzen Zeit nur auf einige ausgewählte Aspekte eingehen und diese auch nicht umfassend behandeln, weise deshalb Interessierte auf die Broschüre „Die Begutachtung psychisch reaktiver Traumafolgen nach politischer Verfolgung in der ehemaligen SBZ/DDR“ hin, die durch Unterstützung der Landesbeauftragten Thüringens, Frau Neubert, erschienen ist und dort erhältlich ist. In dieser Broschüre werden die Probleme ausführlicher behandelt.

Ich werde einführend die typischen traumatischen Ereignisse der politischen Verfolgung vorstellen, anschließend auf einige Probleme in der Begutachtungspraxis hinweisen und diese anhand einiger Beispiele aus meiner Begutachtungspraxis verdeutlichen. Es handelt sich um sehr aktuelle Beispiele, die aus bundesweiten Gerichtsgutachtenfällen der letzten zwei Jahre entnommen wurden.

1 Folie: Welchen traumatischen Ereignissen waren die Verfolgten der SBZ/DDR ausgesetzt:

Traumatische Ereignisse nach politischer Verfolgung in der SBZ/DDR

- **Politische Haft- und/oder Zwangsarbeitslager**
- **Zersetzungsmaßnahmen/politische Verfolgung**
- **Zwangsumsiedlung**
- **Heim- oder Jugendwerkhof-erziehungsmaßnahmen**
- **Psychiatrische Unterbringung oder Zwangsbehandlung**
- **Schäden der Angehörigen bis in 2. und 3. Generation (Miterleben der Verfolgung, Trennung von Eltern/ Partner, Heimunterbringung, Zwangsadoption, Ausgrenzung, Benachteiligung, aufgrund der Opfersymptomatik)**
- **Häufigkeit PTSD mindestens 50 % eher > 70 %, chronisch 50 %, häufig Auftreten nach Latenzzeiten**

Die Betroffenen erlebten durch Menschen verursachte, schwere und aus mehreren Einzelereignissen zusammengesetzte Traumata. Diese traumatischen Sequenzen beinhalten: Verfolgung und Zersetzung vor der Haft, die einzelnen Haftphasen (Verhaftung, U-Haft, Gerichtsurteil, Strafhaft, Transporte), mit physischer oder psychischer Folter (wie z.B. Unterstimulation, Isolation, ständige Drohungen, Schlafentzug, Sonderarrest), Repressalien nach der Haft, negative Erfahrungen mit Funktionsträgern (wie Polizei, Gericht, Staat, die eigentlich den Bürger schützen sollten). Aus den negativen Erfahrungen mit der Willkür des

Staates und der damit verbundenen Hilflosigkeit der Opfer, ist bei vielen Betroffenen eine sehr ausgeprägte misstrauische Grundhaltung entstanden, die sich in besonderem Maße gegen den Staat und Behörden richtet. Durch die mangelnde Anerkennung der Opfer nach der Wende entwickelten sich Gefühle der Enttäuschung, Wut und Ärgerverhalten. In der Folge hat ein Teil der Betroffenen resigniert und sich vor der Welt zurückgezogen, vermeidet die Beschäftigung mit der Vergangenheit. Ein anderer Teil hat einen ausgeprägten Gerechtigkeitssinn entwickelt, engagiert sich in Betroffenenverbänden und tritt in die Öffentlichkeit. Häufig beschäftigten sich Betroffene auch übermäßig mit der Vergangenheit, steht das erlebte Leid im Lebensmittelpunkt, wodurch eine ständige Konfrontation und erhebliche Stressreaktion entsteht. Eine wirkliche Aufarbeitung der eigenen Geschichte erfolgt dabei selten, durch die zunehmenden Ärgergefühle wird die Symptomatik eher aufrecht gehalten oder gar verschlimmert.

Neben der Haftzeit (ca. 300.000 Betroffene) sind weitere traumatische Ereignisse: der Aufenthalt im Arbeitslager, Zersetzungsmaßnahmen und Verfolgung ohne Haft, Zwangsumsiedlung, Heim- oder Jugendwerkhofsunterbringung, psychiatrische Zwangsbehandlungen und Unterbringungen. Es sind psychische Schäden nicht nur bei den direkt Betroffenen, sondern auch bis in die 2. und 3. Generation anzunehmen. Betroffen sind auch die Kinder verfolgter Eltern und die nahen Angehörigen wie z.B. Partner, die eine Verhaftung miterlebten, von den Eltern/dem Partner getrennt wurden, vielen Benachteiligungen ausgesetzt waren wie z.B. dem Ausschluss von Bildung. Die Beziehungen zu den Partnern und den Kindern wurden durch die verfolgungsbedingten Symptome der Betroffenen negativ beeinflusst. Die psychischen Auswirkungen auf diese Gruppe „der indirekt Betroffenen“ werden bis heute nur wenig in den Entschädigungsgesetzen berücksichtigt.

Folie 2:

Folgen traumatischer Ereignisse

- **Akute Belastungsreaktion**
- **Posttraumatische Belastungsstörung**
- **Andauernde Persönlichkeitsänderung nach Extrembelastung, komplexe PTSD (DESNOS)**
- **Angststörungen (16-50 %)**
- **Depressive Störungen (Faktor 2 erhöht)**
- **Somatisierungsstörung**
- **Medikamenten-, Alkohol-, Drogenmissbrauch (2-3 fach)**
- **Dissoziative Störungen (Gedächtnis/Wahrnehmung)**
- **Persönlichkeitsstörungen (Borderline)**
- **Herz-Kreislaufkrankungen, Magen-Darm**

Als Folgestörungen können die posttraumatische Belastungsstörung, eine dauerhafte Änderung der Persönlichkeit oder auch komplexe PTSD, aber auch alle anderen psychischen Störungen komorbide, also zusätzlich oder allein entstehen. Die Rate für das Auftreten von Depressionen, Angst- und Suchterkrankungen ist bei den Betroffenen deutlich gegenüber der Normalbevölkerung erhöht. Nicht immer sind alle Hauptkriterien für die Diagnose einer PTSD ausreichend erfüllt, dann sollte eine partielle PTSD oder andere Reaktion auf eine schwere Belastung diagnostiziert werden. Auch bei den partiellen Störungen können erhebliche Funktionseinbußen vorliegen, so dass eine genauso hohe Einschränkung im Leben des Opfers vorliegt wie bei dem Vollbild der Diagnose. Besteht durch häufige Beschäftigung mit der Vergangenheit bei starkem Gerechtigkeitsbedürfnis ein geringeres Vermeidungsverhalten, so nehmen aber häufig die Wiedererinnerungssymptome, noch stärker die Stresssymptome wie erhöhte Reizbarkeit, Überwachtheit, Angespanntheit zu.

Bei vielen Betroffenen konnte ich in meiner langjährigen Begutachtungspraxis Bedürfnis nach Gerechtigkeit, Rachegefühle, Wut und Ärger feststellen. Diese können die Symptomatik langfristig negativ beeinflussen. Die folgende Studie könnte deshalb wichtige Rückschlüsse aufzeigen.

Folie 3: Der Einfluss von Rachegefühlen auf den Verlauf der PTSD, noch laufende Studie der Uni-Dresden von Ira Gaebler

Einfluss von Rachegefühlen auf den Krankheitsverlauf der PTSD

(Studie Uni Dresden, Ira Gaebler – Prof. Maercker)

- **Rachegefühle/gedanken: Ärger, Hass, Verbitterung, Ungerechtigkeit, Schuld, ständige Beschäftigung mit der Tat, Bewertung der Tat und der Folgen, Bedürfnis nach Sicherheit und Schutz, Bestrafung der Täter**
- **gegen Staat, System, bestimmte Personen**
- **erste Ergebnisse unter Vorbehalt: Lifetime PTSD nach Haft bis 1995 ca. 60 %, bis 2008 ca. 72 %. Neuerkrankungen PTSD mit Verzögerung von 35–40 Jahren seit 1995 ca. 10 %.**
- **Rachegefühle, Wut, Ärger stellen einen erheblichen Risikofaktor für die Aufrechterhaltung und Neuerkrankung der PTSD dar.**

Ich möchte einige vorläufige Ergebnisse einer noch laufenden Studie von Ira Gaebler, Uni Dresden vorstellen, die den Einfluss von Rachegefühlen, anhand einer Gruppe politisch Verfolgter der DDR, auf den Verlauf der PTSD untersucht.

Die Rachegefühle/Gedanken äußern sich in Gefühlen wie Wut, Ärger, Verbitterung. Die Opfer beschäftigen sich mit der Schuldfrage, mit der Tat, den Folgen für sie daraus, haben ein hohes Bedürfnis nach Schutz und Sicherheit und nach Bestrafung der Täter.

Die Rache richtet sich gegen den Staat, das System und /oder die Täter.

Als vorläufiges Ergebnis ergibt sich eine Life-Time PTSD Diagnose seit der Haft bis zur ersten Erhebung 1995 von ca. 60 % der Untersuchten, die also irgendwann im Erhebungszeit-

raum an einer PTSD litten, im Zeitraum bis 2008 stieg diese Rate auf ca. 72 %. Die Neuerkrankungsrate der PTSD ist also von 1995 bis 2008, mit einer Latenz von 35-40 Jahren seit der Haft, um ca. 10 % angestiegen. Die Rachegefühle scheinen also einen erheblichen Risikofaktor für die Aufrechterhaltung oder auch die Neuerkrankungsrate der PTSD zu haben. Noch sind die Ergebnisse vorläufig, daraus könnten sich aber einige wichtige Schlussfolgerungen für den Umgang mit den Betroffenen durch die zuständigen Stellen ergeben, die ich hier nicht umfassend erläutern möchte. Eine Schlussfolgerung wäre sicher, dass auch nach langen Latenzzeiten, also nach Jahrzehnten, in einem doch höherem Maße als bisher angenommen, eine PTSD neu auftreten kann. Der Ablauf der Antragsfrist für die Entschädigung der Gesundheitsstörungen sollte nach diesen Erkenntnissen auch nicht immer wieder nur um einige Jahre verlängert werden, sondern unbefristet gelten. Eine Frage wäre sicher auch, wie man diesen Rachegefühlen mit geeigneten Maßnahmen, z.B. mehr offizielle Anerkennung der Opfer in der Öffentlichkeit, begegnen könnte.

Folie 4: Ich möchte nun zum eigentlichen Thema, den Problemen in der Begutachtungspraxis überleiten:

(Ich kann hier nur einige ausgewählte Aspekte genauer erläutern, andere nur kurz erwähnen.)

Probleme in der Begutachtungspraxis Traumatisierter

- **Spezielle Kenntnisse, Wissensstand des Gutachters**
- **Durchführung der Gutachten**
- **Interpersonelle – Gutachter und Betroffenen**
- **Glaubhaftigkeit der Betroffenen**
- **Aufgrund der Symptomatik**
- **Retrospektive Betrachtung**
- **Herstellung der Kausalitätskette (Vorschaden; Nachschaden)**

Probleme in der Begutachtungspraxis entstehen aufgrund:

1) des mangelnden Wissensstandes der Gutachter, Behörden oder Gerichte. Die Gutachten werden in der Regel in den Ämtern selbst oder häufig von beliebig ausgewählten Gutachtern ohne spezielle Kenntnisse in der Psychotraumatologie und ohne ausreichende Kenntnisse der politischen Hintergründe erstellt.

2) der Art der Durchführung der Gutachten. (darauf werde ich in den Beispielen noch eingehen)

3) der interpersonellen Probleme zwischen Gutachter und Betroffenen.

4) der Glaubhaftigkeit der Betroffenen, (die häufig in Frage gestellt wird, da zeitnahe Befunde oft fehlen).

5) der Symptomatik der Betroffenen.

6) der retrospektiven Betrachtung. (lange Zeit seit dem Trauma vergangen)

7) der **Herstellung der Kausalitätskette**, (was war vorher, was nachher), d.h. einen ausreichenden wahrscheinlichen Zusammenhang zwischen Ereignis und Störung herzustellen.

Folie 6: Probleme in der Beziehungsgestaltung zwischen AST- Gutachter

Probleme in der Beziehung AST – Gutachter

- **Wiederholen der Verhörsituation für den AST – Reaktivierung, Gutachter als Retter/Täter**
- **Einstellung des Gutachters: Übertragung und Gegenübertragung (Selbsterfahrung notwendig)**
- **Distanzierung und Verleugnung: mangelnde Kenntnisse, eigene Lebenserfahrungen und Werte, Schuld-Scham-Gefühle, unbewusste Identifikation Täter**
- **Überidentifikation: Abwehr von Schuld- und Schamgefühlen, Erschütterung, Helferrolle**
- **Fixierung auf bestimmte Fragestellungen und zu einseitiger Fragestellung und Beurteilung**

Erhebliche Probleme ergeben sich häufig aus der Beziehungsgestaltung zwischen Gutachter und Betroffenen während des Gutachtens. Schnell kann hier der Eindruck einer erneuten Verhörsituation entstehen und eine Reaktivierung der traumatischen Erinnerungen beim Betroffenen ausgelöst werden. Die Beziehungsgestaltung hat starken Einfluss auf die gesamte Darstellungsweise und das Verhalten des Betroffenen während der Begutachtung, denn dieses Verhalten ist immer zustandabhängig. (Ist der Betroffene z.B. erregt oder verängstigt, durch Konfrontation mit dem Trauma reaktiviert, verändert sich sein Verhalten dementsprechend.) Er sieht den Gutachter entweder als Retter oder als Täter, überträgt diese Haltung auf ihn. Der Gutachter reagiert darauf mit einer Gegenübertragung. Wenn der Gutachter nicht über genügend Selbsterfahrung und Erfahrung mit der Behandlung Traumatisierter verfügt, kann dies zu Fehlreaktionen beim Gutachter und damit Fehlschlüssen führen. Der Gutachter kann die Darstellung des Betroffenen, sein Leid: Verleugnen oder Verharmlosen, dies zu stark an den eigenen Lebenserfahrungen und Werten messen, Abwehren durch aufkommende Schuld- und Schamgefühle. Verfügt der Gutachter über unzureichende Kenntnisse der sozialen und politischen Hintergründe, so lehnt er Berichte von Betroffenen als nicht glaubwürdig ab. Ein Gutachter kann sich aber auch in die Helferrolle begeben und mit dem Leid des Betroffenen identifizieren und so seine Erschütterung über das Gehörte oder eigene Schuldgefühle abwehren. In solchen Fällen wird unbegründet eine Traumafolgestörung diagnostiziert oder die Beeinträchtigung des Betroffenen durch die Symptomatik zu hoch bewertet, so eine viel zu hohe GDS angesetzt.

Die benannten Fehlreaktionen führen bei nicht ausreichender Selbstreflexion des Gutachters zum Verlassen seiner neutralen Position und von vornherein zu einer Fixierung auf bestimmte Fragestellungen und damit zu einer einseitigen Beurteilung.

Folie 7 Probleme aufgrund der Symptomatik und des Opferverhaltens

Probleme aufgrund der Symptomatik und des Opferverhaltens

- **Vermeidungsverhalten und Numbing**
- **Fühlt sich erneut ausgeliefert, muss erscheinen.**
- **Negative Erfahrungen mit Ärzten und Behörden**
- **Scham-Schuldgefühle, Misstrauen, Verfolgungsangst**
- **Übererregung, Angst vor Kontrollverlust**
- **Konzentrations- und Gedächtnisstörung, Dissoziation**
- **Wiedererinnerung durch Triggerreize – Reaktivierung**
- **Schutz vor Erinnerung durch Spaltung und Vermeidung**

Es erfolgt hier nur eine kleine Auswahl der möglichen traumabedingten Symptome. Bei der Betrachtung dieser Symptome wird deutlich, dass diese das Verhalten des Betroffenen maßgeblich beeinflussen und so zu Problemen in der gesamten Begutachtung führen können oder die notwendige Antragstellung vor der Begutachtung verhindern. Es ist erforderlich eine ausführliche Anamnese, die Haftgeschichte, die Symptomatik zu erheben, das Verhalten des Betroffenen zu beobachten und den gesamten Querschnittsverlauf zu beurteilen.

Hier nur einige kurze Beispiele, wie die Symptome den gesamten Prozess der Begutachtung beeinflussen: Der Betroffene will eine Konfrontation mit der Haft vermeiden, soll aber ausführlich auch Details der traumatisch erlebten Situationen berichten. Er hat negative Erfahrungen mit Ämtern, Behörden, Ärzten gemacht, muss aber einen Antrag bei einer Behörde stellen und zur Begutachtung zum ärztlichen Dienst der Behörde oder bei einem anderen Arzt erscheinen. Er hat Teile des Erlebten ausgeblendet, hat nur fragmentierte Erinnerungen, die Traumageschichte ist nicht im Kontext und als abgeschlossene Geschichte im Gedächtnis abgespeichert und kann auch nicht beliebig abgerufen werden wie z.B. das Erlebnis einer Geburtstagsparty. Der Betroffene soll aber eine ausführliche und genaue Darstellung abliefern.

(Typische Traumafolgesymptome sind z.B.: Vermeidung, Numbing (Unterdrückung von Gefühlen), Gefühl von Ausgeliefertsein, negative Erfahrungen mit Behörden und Ärzten, Schuld- und Schamgefühle, Misstrauen, Angst weiter verfolgt zu werden, Übererregung, Angst vor Kontrollverlust, Konzentrations- oder Gedächtnisstörung, Dissoziation, Wiedererinnerung bei Hinweisreizen sog. Triggern im Gutachten und die Abwehr der Erinnerung.)

Der Gutachter muss die symptombezogenen Reaktionen des Betroffenen erkennen und während der Begutachtung berücksichtigen, richtig interpretieren, braucht deshalb ausreichende Erfahrungen im Umgang mit Traumaopfern und muss spezielle Fragetechniken anwenden. Er muss während der Begutachtung immer auf eine mögliche akute Dekompensation des Betroffenen gefasst sein und diese deshalb auch behandeln können.

Folie 8 Abgrenzung Vor- und Nachschaden**Abgrenzung von Vor- und Nachschaden**

- **Anlagebedingte Störungen, Entwicklung der Persönlichkeit**
- **belastende Lebenssituationen, Ereignisse vor/nach dem Trauma, Erkrankungen und Behandlungen vor/nach dem Trauma**
- **Reaktualisierung durch nachfolgende Ereignisse**
- **Veränderung der Kompensationsmöglichkeit**
- **Rückschau und Abnahme der Kompensationsfähigkeit besonders im Alter**

Weitere Probleme in der Begutachtung ergeben sich aus der retrospektiven Betrachtung mit oft erheblich langen Latenzzeiten seit der eigentlichen Traumatisierung. Die persönlichen Voraussetzungen eines Betroffenen, seine Vorpersönlichkeit, seine Erlebnisse und Erkrankungen vor und nach dem Trauma müssen abgegrenzt werden. Der phasenhafte Verlauf der PTSD muss berücksichtigt werden. Veränderungen in der Ausprägung und Intensität der Symptome im Verlauf ergeben sich aus möglichen Reaktualisierungen durch spätere Ereignisse, die eine erneute Konfrontation mit der Vergangenheit auslösen. Aber auch der Wegfall von Kompensationsmöglichkeiten durch neue Belastungen und Veränderungen im Umfeld kann die Symptomatik verändern oder neu auslösen. Der normale Prozess der verstärkten Rückschau in die Vergangenheit ab dem mittleren Lebensalter und die zunehmende Verschlechterung der Kompensation durch Nachlassen der Kräfte im Alter kann die Symptomatik ebenfalls beeinflussen. So handelt es bei der PTSD um eine Prozessstörung, die immer abhängig von der jeweiligen Kompensationsfähigkeit des Betroffenen, der sozialen Lage und den zusätzlichen Belastungen, Veränderungen unterworfen ist, der Zusammenhang zum eigentlichen Trauma aber immer erhalten. Irrtümlicherweise wird bei Auftreten neuer Belastungen, wie z.B. Trennung oder Tod des Partners, welche die Kompensationsfähigkeit des Betroffenen durch Wegfall der sozialen Stütze schwächen, der inhaltliche und zeitliche Zusammenhang zum Trauma von den Gutachtern nicht berücksichtigt. Die Veränderung der Symptomatik wird vom Trauma unabhängig ursächlich nur auf die neue Belastung zurückgeführt und wird so als Nichtschädigungsfolge gewertet.

Folie 9: Das Fehlen und die Bewertung zeitnaher Befunde

Kausalitätskette – Das Fehlen und die Bewertung zeitnaher Befunde

- **Schweigegebot und Angst vor erneuter Verfolgung**
- **Vermeidungsverhalten**
- **Misstrauen gegenüber dem Staat, Behörden, Ärzten**
- **Scham- und Schuldgefühle, Kriminalisierung und Ausgrenzung**
- **Prozesshafter Verlauf mit wechselnder Symptomatik**
- **Fehlende Informationen und Kenntnisse der früheren Behandler in Ost und West, deren Einstellungen, Befürchtungen der Behandler vor Repressalien**
- **Im Gesundheitswesen gab es eine ausreichende Anzahl von IM-Mitarbeitern (siehe Ärzteblattberichte aus 2005)**

Gutachter schließen aus dem Fehlen zeitnaher Behandlungsbefunde in den Akten, also bezogen auf die Zeit nach der Haftentlassung des Betroffenen noch in der DDR, dass keine Behandlungsnotwendigkeit bestand, der Betroffene also relativ gesund war. Diagnosen und frühere Befunde werden von den späteren Behandlern und auch den Gutachtern nicht selten unkritisch aus alten Arztberichten und Akten übernommen. Die Diagnostik wurde aber bis mindestens in die Mitte der 90 Jahre oft ohne ausreichendes Wissen über Traumafolgestörungen erstellt, die Diagnosen müssen also nach heutigen Erkenntnissen überprüft werden. Aus der Beschreibung einer Persönlichkeitsstruktur, also einer Charakterbeschreibung ohne Krankheitswert, wird in späteren Arztbriefen ohne nachvollziehbare Begründung eine krankheitswertige Persönlichkeitsstörung.

Es sollen hier nur einige Gründe angeführt werden, die das Fehlen zeitnaher Befunde erklärlich machen: Das Schweigegebot, die Angst vor weiterer Verfolgung, das Vermeidungsverhalten, das Misstrauen gegen Staat und Ärzte, Scham- und Schuldgefühle, die Angst vor Kriminalisierung und Ausgrenzung führten häufig dazu, dass Betroffene Ärzten gegenüber keine Angaben zu ihrer Verfolgungszeit machten, andere Ursachen für ihre Symptome benannten oder gar keine Hilfen wie z.B. eine Therapie in Anspruch nahmen.

Der phasenhafte, wechselnde Verlauf einer Traumafolgestörung, die fehlenden Kenntnisse und Informationen der Vorbehandler in Ost und West, deren persönliche Einstellungen und deren eigene Befürchtungen vor Repressalien sind häufige Gründe für früher gestellte Fehldiagnosen. Es gab viele IM (Informelle Mitarbeiter der Stasi) im Gesundheitswesen der ehemaligen DDR, auch unter Ärzten der psychiatrischen Fachgebiete, so dass die Befürchtungen, das Misstrauen und die Vorbehalte der Betroffenen gegenüber früheren und heutigen Behandlern und Gutachtern nachvollziehbar sind und es ihnen nicht negativ ausgelegt werden sollte, wenn sie keine Behandlung aufgesucht haben oder aber bis heute eine Behandlung aus großer Angst verweigern.

Anhand einiger Beispiele aus meiner Begutachtungspraxis der letzten zwei Jahre möchte ich auf typische Probleme, Fehler und die Folgen aufmerksam machen. Es handelt sich dabei um Beispiele aus bundesweit erstellten Gerichtsgutachten.

Folie 11 Beispiel:

**Einseitige Fragestellung des Gerichtes
Unzureichende Beantwortung der Fragen
durch den Gutachter**

- **Fragestellung des Richters:**
- **Liegt eine posttraumatische Belastungsstörung (nicht Traumafolgestörung) vor?**
- **Gutachter:**
- **verneint PTSD, führt aber andere Haftfolgestörungen an (Depression, Angsterkrankung), erklärt aber dem Gericht nicht den Zusammenhang zur Haft.**
- **Folge:**
- **Antrag wird abgelehnt, da der Richter eine zu einseitige Fragestellung an den Gutachter richtet. Durch die unklare Antwort des Gutachters ist der Richter nicht in der Lage das Gutachten richtig zu interpretieren**

Hier entstehen unterschiedliche Fehler in der gesamten Durchführung der Begutachtung. Durch die eingeschränkte Fragestellung des Richters an den Gutachter: Er fragt explizit, ob eine posttraumatische Belastungsstörung vorliegt, engt die Frage also zu sehr ein, fragt nicht allgemein nach einer möglichen Traumafolgestörung. Es können außer der PTSD aber auch andere Folgestörungen wie bereits beschrieben bestehen.

Der Gutachter verneint das Vorliegen einer posttraumatischen Belastungsstörung, führt im Gutachtenbefund aber andere Störungen (Depression, Angsterkrankung) an, es finden sich viele Hinweise auf einen ursächlichen Zusammenhang zur Haftzeit. In der Beurteilung und Beantwortung der Fragestellung erklärt der Gutachter aber dem Gericht nicht das Vorliegen anderer Traumafolgestörungen und deren Zusammenhang zur Haft.

In der Folge wird der Antrag des Betroffenen abgelehnt, obwohl Traumafolgestörungen festgestellt wurden. Der Richter ist nachvollziehbar nicht in der Lage, die Erkenntnisse des Gutachters richtig zu interpretieren, ist auf dessen Urteil angewiesen.

Folie 12 Beispiel: Unkorrekte Fragestellung durch ein Versorgungsamt:

Fragestellung der Behörde

- **Behörde fordert die Gutachterin auf, nicht die weitere Verfolgungszeit nach der Haft, sondern nur die Haftzeit allein bei der Beurteilung zu berücksichtigen, der Richter übernimmt dies.**
- **Der Betroffene hat unter den politischen Schikanen nach und infolge der Haft (Berufsverbote, Verhöre) usw. sehr gelitten.**
- **Gutachterin hält sich an die Fragestellung und trennt die haftbedingten Folgen von den damit zusammenhängenden Folgen nach der Haft, für die Haftzeit erkennt sie eine SF mit 20 % an, für die Zeit danach eine nicht schädigungsbedingte GDB von 30 %.**
- **Der Betroffene erhält so nur eine geringe MDE/GDS, ohne finanziellen Ausgleich.**

Das Versorgungsamt fordert die Gutachterin auf, nicht die weitere Verfolgungszeit nach der Haft, sondern nur die Haftzeit allein bei der Beurteilung der psychischen Schäden zu berücksichtigen.

Der Betroffene hat unter den Schikanen, die infolge der Haft nach seiner Entlassung bestanden, z.B. Berufsverbot, Ersatzausweis PM 12, ständige weitere Beobachtung durch die Stasi usw. sehr gelitten. Diese Schikanen beziehen sich inhaltlich auf die Haft und stehen damit im engen Zusammenhang, müssen deshalb auch mitberücksichtigt werden. Es handelt sich nicht um schädigungsunabhängige Verfolgungen wie sie allgemein üblich waren.

Die Gutachterin hält sich aber an die Fragestellung des Amtes und trennt die Symptome in solche, die sich nur auf die Haft beziehen und solche, die sich auf die weitere politische Verfolgung danach beziehen. Diese weitere Verfolgung steht aber auch in diesem Fall in einem inhaltlichen Zusammenhang zur Haft und darf davon nicht völlig getrennt betrachtet werden. Für die Haftzeit erkennt sie eine GDS (MDE) von 20 %, für die Zeit danach eine nicht schädigungsbedingte GDB von 30 % an.

Der Betroffene erhält so nur eine geringe GDS ohne finanziellen Ausgleich, hätte aber Anspruch auf mindestens 30 % GDS oder sogar mehr, da eine solche drastische Trennung der Verfolgungszeiten auch nach den Anweisungen des BMA (zuständiges Bundesministerium) nicht zulässig ist. Hierzu wurden vom BMA entsprechende schriftliche Anweisungen an die Versorgungsämter weitergeleitet. Sowohl das Versorgungsamt als auch die Gutachterin verfügten nicht über ausreichende Kenntnisse dieser Vorgaben des entsprechenden Bundesministeriums. Als Zweitgutachterin musste ich das Gericht auf diese grundlegenden Fehler hinweisen, besaß durch die gute Zusammenarbeit als Außengutachterin mit den Versorgungsämtern in Thüringen Kenntnisse der entsprechenden Anweisungen, die mir weitergeleitet worden waren.

Folie 13 Beispiele: Durchführung der Gutachten

Gutachtensituation, Ort

- **Begutachtungsort:**
 - **eine forensische Abteilung oder eine Klinik mit langen, engen Fluren, enger Untersuchungsraum**
- **Begutachtungssituation:**
 - **Keine Erklärung, langes Warten, grelle Tischlampe, Sitzordnung, Tonbandaufzeichnung.**
 - **Folge: Reaktivierung durch Konfrontation mit der Haftzeit, Steigerung von Angst und Misstrauen, Dekompensation**

In einigen Fällen luden die Gutachter die Betroffenen zur Begutachtung in eine forensische Abteilung, die mit Mauern und Schutzzaun umgeben war. Die Gutachter machten sich hier keine Gedanken über die möglichen Auswirkungen dieser Auswahl des Ortes auf die Betroffenen, verfügen also offensichtlich nicht über ausreichende Erfahrung im Umgang mit Opfern politischer Verfolgung. Die Betroffenen erlitten so eine Reaktivierung der Hafterlebnisse durch die Konfrontation mit an die Haftzeit erinnernden Gebäuden. Andere Betroffene wurden in Krankenhäuser in ein enges Zimmer und mit langen Fluren bestellt, so an die engen Zellen und die Bauweise der früheren Gefängnisse erinnert. Wie bereits beschrieben ist das Verhalten der Betroffenen immer zustandsabhängig und wurde hier sicher ohne Absicht, sondern aus Unkenntnis der Gutachter, eine adäquate Begutachtung schon von Beginn an unmöglich gemacht.

In einem anderen Fall musste ein Betroffener stundenlang im vollen Wartezimmer der Arztpraxis aushalten, wurde ohne weitere Begrüßung durch den Gutachter durch eine Sprechstundenhilfe am PC einer Testung unterzogen. Erst nach einer Mittagspause des Gutachters, die der Betroffene in der Stadt verbringen muss, wird die Begutachtung fortgesetzt. Der Betroffene ist inzwischen gereizt, fühlt sich ausgeliefert, reagiert mit verstärktem Misstrauen und Ärger. Im Begutachtungsraum steht eine grelle Lampe auf dem Tisch, die den Betroffenen an die Verhöre aus der Haft erinnert. Er reagiert durch die zunehmende Wiedererinnerung zustandsabhängig und beschimpft den Gutachter, verweigert sich. Der Gutachter reagiert seinerseits betroffen, gekränkt und interpretiert dieses Verhalten des Betroffenen als Folge einer Persönlichkeitsstörung, die sich aus seiner Sicht unabhängig von der Haftzeit ausgebildet hat. Die Reaktivierung der Hilflosigkeitsgefühle und der Ängste aus der Haftzeit nimmt der Gutachter nicht wahr, obwohl er durch die Art der Begutachtungssituation dazu beiträgt. In seiner Gegenübertragung wird er ebenfalls ärgerlich auf den Betroffenen und reagiert unbewusst mit Ablehnung, ist nicht mehr neutral in seiner Wahrnehmung. Er lehnt die Ansprüche des Betroffenen ab, rechtfertigt seine Diagnose mit dem Verhalten des Betroffenen während der Begutachtung. Das Bedürfnis nach Sicherheit und Kontrolle eines Betroffenen wurde hier vermutlich aus Unkenntnis in keiner Weise gewürdigt.

Folie 14 Beispiele: Umgang mit Betroffenen

Umgang mit Betroffenen

- **lange Wartezeit, volles Wartezimmer, keine persönliche Begrüßung, keine Erklärung – sondern zuerst Testung durch Personal am PC, der Betroffene ist sehr aufgebracht, der Gutachter interpretiert dies als schädigungsunabhängige Persönlichkeitsstörung.**
- **Tonbandaufzeichnung während der Begutachtung. Reaktivierung der Verhörsituation. Starre Gesprächsführung, autoritäre Haltung, der Betroffene verweigert die weitere Begutachtung, dekompenziert völlig.**
- **Zweifel an der Glaubhaftigkeit der Angaben des AST durch denn Gutachter, da in den Akten keine Vorbefunde aus der DDR-Zeit vorliegen und der AST nach Ansicht des Gutachters auch dort zu einem Arzt hätte gehen können. Der Richter will persönlich vor Gericht die Glaubhaftigkeit des Betroffenen prüfen. Wiederholung der Verurteilungssituation, Reaktivierung.**

Der Umgang der Gutachter mit den Betroffenen ist, wie an den vorherigen Beispielen schon gezeigt, häufig wenig geeignet die notwendige vertrauensvolle und sichere Atmosphäre zu schaffen. Häufig berichten Betroffene über sehr lange Wartezeiten, volle Wartezimmer, keine persönliche Begrüßung durch den Gutachter, keine Erklärungen über den Ablauf der Begutachtung. So sind Betroffene schon vor Beginn der eigentlichen Begutachtung sehr aufgebracht, verunsichert, ängstlich und wie in manchen Fällen erfolgt, interpretiert der Gutachter dies nicht als Folge der Situation, sondern als Verhalten aufgrund einer schädigungsunabhängigen Störung.

Es wurden in mehreren Fällen durch Gutachter Tonbandaufzeichnungen während der Begutachtung gemacht, dadurch eine Reaktivierung der Verhörsituation erzeugt. Oft wird eine starre Gesprächsführung, eine autoritäre Haltung der Gutachter beklagt, der Betroffene verweigert darauf die weitere Begutachtung oder dekompenziert völlig, da ihn dies an die früheren Verhöre erinnert hat.

Häufig werden in Gutachten auch Zweifel an der Glaubhaftigkeit der Angaben des Betroffenen durch den Gutachter geäußert, da in den Akten keine Vorbefunde aus der DDR-Zeit nach der Haftentlassung vorliegen und der Betroffene nach Ansicht des Gutachters auch dort zu einem Arzt hätte gehen können.

In einem Fall hatte ein Vorgutachter die Glaubhaftigkeit des Betroffenen aufgrund des Fehlens von Vorbefunden angezweifelt. Er vertrat die feste Meinung, dass jeder in der ehemaligen DDR zu einem Arzt habe gehen können. Nach ausführlicher Darlegung von Gründen für das Fehlen der Befunde im Zweitgutachten, wollte der Richter nun persönlich vor Gericht die Glaubhaftigkeit des Betroffenen überprüfen. Damit wäre eine Wiederholung der Verurteilungssituation und eine Reaktivierung und Verschlimmerung der Symptome zu befürchten gewesen. Trotz langer schriftlicher Erklärung und Hinweis auf diese Gefahr wollte der Richter nicht von seinem Vorhaben ablassen. Es konnte nur durch langen Schriftwechsel und letztlich Einsicht des zuständigen Versorgungsamtes verhindert werden, dass der Betroffene dieser Wiederholung seiner früheren Verurteilungssituation ausgesetzt wurde. Der

genannte Vorgang hatte zu einer deutlichen Verschlechterung der Symptomatik beim Betroffenen bis hin zu Suizidabsichten geführt.

Folie 15 Beispiele: Wissensstand der Gutachter und Behörden

Wissensstand der Gutachter / Behörden

- **Ablehnung wegen fehlender Brückensymptome, fehlender Befunde in den Akten, unkritische Übernahme der alten Diagnosen und Befunde, verfehlte Testungen.**
- **Die Ereignisse der politischen Verfolgung seien nicht schwerwiegend genug, es hätte keine körperliche Misshandlung, keine direkte Lebensbedrohung vorgelegen, nur Isolation, Schlafentzug, Verhöre, Schikanen, Androhung von Gewalt, das A-Kriterium der PTSD sei nicht erfüllt.**
- **Der Betroffene hätte sich besser anpassen müssen an den Staat, habe doch die Folgen, z. B. inhaftiert zu werden, gekannt. Muss also schon aufsässig, unangepasst vorher sein. Daraus wird eine Störung der Persönlichkeit vor der Haft angenommen. Anspruch abgelehnt.**
- **Ein Schulausschluss wegen Zugehörigkeit der Eltern zum gewerblichen Mittelstand wird angezweifelt, die Angabe des AST als paranoides Erleben deklariert. Deshalb auch die zusätzlich bestehende lange Haftzeit ohne Folgestörung gewertet, da vorher bereits eine Psychose vorgelegen habe.**

In einigen Fällen erfolgen Ablehnungen der Ansprüche Betroffener aufgrund fehlender Brückensymptome in den Aktenbefunden. Dieses Fehlen lässt sich durch die bereits benannten mangelnden Vorbefunde und das mangelnde Inanspruchnahmeverhalten von ärztlicher Hilfe der Betroffenen aber häufig erklären. Nach genauer Prüfung finden sich im Nachgutachten häufig doch Symptome im Verlauf, die einen Zusammenhang zur Haft aufweisen. In den Anamnesen der Arztberichte aus früheren Behandlungen wurde die Kausalität der Symptome verständlicherweise nicht so genau geprüft wie dies in einem Gutachten erforderlich gewesen wäre.

Es werden häufig Testverfahren durch Gutachter eingesetzt, die nicht geeignet sind traumatische Symptome zu eruieren oder zu überprüfen. Diese Testverfahren können eine ausführliche Diagnostik durch Befunderhebung nicht ersetzen, aber sinnvoll ergänzen. Eine Beurteilung, die hauptsächlich auf eine Testung zurückgeführt wird, kann sowohl zu falsch negativen wie auch zu falsch positiven Ergebnissen kommen.

In manchen Fällen wird als Ablehnungsgrund angeführt, die Ereignisse der politischen Verfolgung seien nicht schwerwiegend genug, da keine körperliche Misshandlung vorlag in der Haft oder keine direkte Lebensbedrohung. Die psychische Folter während der Haftzeit wie Isolation, Schlafentzug, ständige Verhöre, Schikanen, Androhung von Gewalt werden dabei nicht ausreichend berücksichtigt. Das A1-Kriterium der PTSD ist bei Vorliegen einer solchen psychischen Folter häufig aber auch erfüllt, kann auf den Betroffenen genauso traumatisierend wie eine direkte Lebensbedrohung einwirken.

In einigen Gutachten wurde als Ablehnungsgrund erläutert, der Betroffene hätte sich besser anpassen müssen an den totalitären Staat, habe doch die Folgen, z.B. inhaftiert zu werden, gekannt. Aus dem Verhalten des Betroffenen, das zur Inhaftierung geführt hat – seine Auflehnung gegen das totalitäre System – wurde eine Störung der Persönlichkeit vor der Haft abgeleitet und so ein Anspruch auf Entschädigung abgelehnt. Ich habe in vier Gutachtenfällen allein in diesem Jahr eine solche Argumentation der Gutachter vorgefunden. Es wird dabei vergessen, dass eine Auflehnung gegen einen Staat in einer Demokratie, wie dies in der BRD in den 60 und 70 Jahren von vielen jungen Menschen praktiziert wurde, sicher nicht zu einer politischen Haft geführt hätte, zumal diese Auflehnung in der DDR meist nur in lauter Äußerung der eigenen Meinung bestand oder in dem Wunsch das Land zu verlassen, nicht etwa in strafbaren Handlungen. Die Opfer fühlen sich durch eine solche Haltung der Gutachter unverstanden, gekränkt und werden erneut zu Tätern abgestempelt wie schon früher durch das DDR-System, reagieren mit Verzweiflung und Wut.

In einem Gutachten wurde ein Schulausschluss des Betroffenen, der wegen Zugehörigkeit der Eltern zum gewerblichen Mittelstand erfolgt war, durch den Gutachter angezweifelt, diese Angabe des Betroffenen als übertriebenes Verfolgungsgefühl und so als psychotisches Erleben deklariert. So etwas habe es nach Ansicht des Gutachters in der DDR nicht gegeben, der Betroffene müsse paranoid gewesen sein. Die erlebte lange Haftzeit des Betroffenen und die daraus resultierende Symptomatik wurde deshalb nicht als Folgestörung gewertet, da nach Ansicht des Gutachters, aufgrund der bereits erläuterten Angabe des Betroffenen, vorher bereits eine paranoide Psychose vorgelegen habe.

Diese leider nicht seltenen Beispiele aus Gerichtsgutachten belegen das mangelnde Wissen einiger Gutachter über die politischen Hintergründe der damaligen Zeit und eine Wertung, die sich an den eigenen subjektiven Ansichten und Normen orientiert.

Folie 16:: Voraussetzungen für die Begutachtung

Voraussetzungen für die Begutachtung

- **Die Begutachtungssituation muss der traumatischen Erfahrung der Opfer gerecht werden: sicherer Ort, neutraler und sowohl theoretisch als auch therapeutisch ausgebildeter Gutachter mit speziellen Kenntnissen der Psychotraumatologie. Wissen über die Hintergründe (politisch Verfolgte, Flüchtlinge), Selbsterfahrung.**
- **Längsschnittdiagnose – Trauma als Prozess, wechselnde Symptomatik und auch blande Intervalle, deshalb Latenzen, Änderung der Symptomatik aufgrund des Kompensationswandels im Verlauf. Das traumatische Ereignis ist vorbei, die seelische-physiologische Reaktion läuft weiter.**
- **Das Wissen ist ständig im Wandel, Psychotraumatologie ist noch eine junge Wissenschaft, veraltete Klassifikationssysteme, ständige Weiterbildung der Gutachter und der Mitarbeiter der Ämter ist notwendig.**
- **Die Störung führt zu fragmentierten Gedächtnisinhalten, spezielle Fragetechnik erforderlich. Spezielle traumaspezifische Diagnostik.**

Um die dargestellten Fehler in der Begutachtungspraxis in Zukunft zu mindern, möchte ich abschließend die wichtigsten Punkte für eine adäquate Begutachtung Traumatisierter noch einmal kurz zusammenfassen:

Erforderlich ist eine für den Betroffenen sichere Umgebung, die Durchführung durch einen neutralen, theoretisch und therapeutisch ausgebildeten Gutachter mit speziellen Kenntnissen der Psychotraumatologie und der politischen Hintergründe, der auch über ausreichende Selbsterfahrung und Erfahrung in der Therapie Traumatisierter verfügt.

Es muss eine sorgfältige Längsschnittdiagnose erstellt werden, die den Prozess der Symptomentstehung und den weiteren Verlauf mit wechselnder Kompensationsfähigkeit und Ausprägung der Symptomatik genau untersucht.

Die Psychotraumatologie ist eine junge Wissenschaft und das Wissen noch ständig im Wandel, deshalb ist eine ständige Weiterbildung der Gutachter und der Mitarbeiter der Ämter dringend notwendig.

Der Gutachter muss spezielle Fragetechniken aufgrund der Gedächtnis- und Erinnerungsstörungen der Betroffenen anwenden und eine traumaspezifische Diagnostik durchführen. Es reicht nicht aus, dass der Gutachter über das übliche Fachwissen verfügt und lediglich die Kriterien der Traumafolgestörungen beherrscht, er muss sich umfassend theoretisch und praktisch auf diesem Gebiet weiterbilden und die ständig neuen Erkenntnisse verfolgen. An diesem Wissen mangelt es noch zu häufig, wie aus den zitierten Beispielen der Gutachten ersichtlich wird. Leider lehnen einige Kollegen einen Gutachterauftrag auch dann nicht ab, wenn sie nicht über das notwendige Wissen verfügen. So kommt es nicht selten zu teuren und langwierigen Gerichtsprozessen und einer ständigen erneuten Konfrontation mit der Verfolgungszeit für die Betroffenen.

Ich zweifle nicht daran, dass viele Gutachter und Mitarbeiter der Behörden über ausreichende Kenntnisse verfügen und sich sehr bemühen eine adäquate Begutachtung durchzuführen. Die kritische Darstellung anhand der Beispiele soll lediglich dazu beitragen, die Begutachtungspraxis in der Zukunft noch weiter zu verbessern.

Folie 16: Situation der Begutachtungspraxis in Thüringen:

Begutachtung psychischer Traumafolgen der Opfer politischer Verfolgung der SBZ/DDR in Thüringen

- **Thüringen lässt als einziges Bundesland alle Opfer mit psychischen Folgeschäden durch einen neutralen, unabhängigen Gutachter mit ausreichenden Kenntnissen in der Psychotraumatologie begutachten, dies ist mit zusätzlichen Kosten verbunden.**
- **Gute Zusammenarbeit der Mitarbeiter der Versorgungsämter mit dem Gutachter.**
- **Zahlreiche Angebote zur Information und Beratung der Opfer durch die Betroffenenverbände und die Mitarbeiter der Landesbeauftragten.**

Auch heute werden die Begutachtungen der Opfer der politischen Verfolgung der DDR/SBZ in der Regel nicht nach den vorgestellten wünschenswerten Bedingungen durchgeführt. Von einer solchen Idealsituation sind wir in der gesamten Bundesrepublik noch weit entfernt.

Als einziges Bundesland leistet sich Thüringen eine neutrale, unabhängige Außengutachterin mit den notwendigen Kenntnissen, die mit der Begutachtung aller psychischen Schäden der Opfer politischer Verfolgung in der DDR beauftragt wird, trotz der daraus entstehenden Mehrkosten für das Bundesland. Ich möchte betonen, dass es in der BRD ausreichend gut ausgebildete Kollegen/ginnen gibt, die diese Arbeit ebenfalls verrichten könnten.

Seit 2002 ist eine fruchtbare Zusammenarbeit zwischen den Mitarbeitern der Versorgungsämter Thüringens und der Außengutachterin entstanden, wodurch die Begutachtungsverfahren schneller und effektiver durchgeführt werden konnten. Auch die Verbreitung von Informationen und die Beratungsangebote für die Opfer der politischen Verfolgung durch die Opferverbände und die Landesbeauftragte in Thüringen haben maßgeblich zu einer Verbesserung der Begutachtungspraxis und der Entschädigung der Opfer beigetragen.

Ich hoffe, dass alle Beteiligten auch in der Zukunft an der Verbesserung der Lage der Opfer erfolgreich zusammenarbeiten und durch die weitere Unterstützung einer angemessenen Begutachtungspraxis, neues Unrecht und eine Reaktivierung und Retraumatisierung des Leidens der Opfer durch jahrelange Gerichtsverfahren damit vermieden werden kann.

Bewertung der Ergebnisse des Berichtes aus Sicht der Opferverbände

Vortrag von Manfred May

**Sprecher der Thüringer Konferenz der Opferverbände und Mitarbeiter der
Beratungsinitiative des Freistaats Thüringen**



Stellungnahme der Beratungsinitiative des Freistaates und der Thüringer Konferenz der Opferverbände

Ich spreche hier für die Beratungsinitiative und für die Konferenz der Opferverbände.

Die Thüringer Konferenz der Opferverbände – auch sie ein Thüringer Sonderweg; meines Wissens gibt es eine vergleichbar institutionalisierte Zusammenarbeit der Verbände sonst nicht – die Konferenz trifft sich regelmäßig bei der Landesbeauftragten für die Stasi-Unterlagen hier im Hause. Die Opferverbände sind – von ganz wenigen Ausnahmen abgesehen – eigentlich Häftlingsverbände. Damit ist ein Problem angedeutet, das uns wieder begegnen wird.

Die Beratungsinitiative entstand vor vielen Jahren aus der Befürchtung heraus, dass viele Schicksale politischer Verfolgung in SBZ und DDR dem Ende der möglichen Antragstellung zum Opfer fallen könnten. Grund war bereits damals die Erkenntnis, dass viele der Opfer sehr viel mehr Zeit – und Zuwendung – benötigen würden, sich mit ihrer Vergangenheit zu beschäftigen. Die Beratungsinitiative verfügt über zwei Mitarbeiter, deren Tätigkeitsfeld über die bei ihrer Gründung beabsichtigte Hilfestellung beim Beantragen von Rehabilitation und Entschädigungsleistungen hinaus geht; vermehrt verlangt wird vor allem Leistung und Qualifikation im großen Bereich der psychosozialen Betreuung. Wir sind bei dieser Aufgabe in Thüringen zu zweit.

Matthias Morawski ist von der Ausbildung her Theologe, hat eine Ausbildung in der Telefonseelsorge, hinzu kamen eine Ausbildung für die spezifischen Aufgaben der Diktaturfolgenberatung, in letzter Zeit noch für Ehe-, Familien- und Lebensberatung.

Ich selbst besitze derlei Weihen nicht, habe allerdings von Beginn der 80er Jahre an insgesamt 10 Jahre an einem Modellversuch für ambulante Gruppenpsychotherapie und an der Entwicklung kunstnaher, nonverbaler Therapieformen mitgearbeitet.

Ich will damit sagen, dass die Beratungsinitiative von Anfang an bestrebt war, ein gewisses Qualitätsniveau in der Beratung anzubieten, das über die reine Hilfe beim Ausfüllen von Anträgen und das Know-how im Gewirr der Rehabilitierungsgesetze hinausgeht. Diese Qualität wird nachgefragt!

Ich habe mich dafür entschieden, einige der durch die Studie verdeutlichten Probleme an Hand von Beispielen aus der Beratungspraxis aufzuzeigen und habe dazu einen nahezu beliebigen Tagesablauf in der Beratungsstelle DDR-Unrecht der Caritas in Saalfeld herausgegriffen:

Protokoll 18. Februar 2008
Caritas -Beratungsstelle Saalfeld

1. Frau W.

teilt mit, dass ihr Ehemann den Bescheid über die Bewilligung der „Besonderen Zuwendung für Haftopfer“ am Montag erhalten habe. In der Nacht zum Mittwoch sei er seinem Krebsleiden erlegen.

Herr W. war 1963 wegen staatsgefährdender Hetze zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren und acht Monaten verurteilt worden. Zwischen September 1963 und Mai 1966 war er inhaftiert. Grund war eine Äußerung während der Beerdigung eines an der Grenze bei einem Fluchtversuch erschossenen Freundes. W. wurde 1995 strafrechtlich rehabilitiert. Nach dem dritten Gesetz zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für die Opfer politischer Verfolgung in der ehemaligen DDR – Einführung des Paragraphen 17a in das StrRehaG - hat er Anspruch auf die sogenannte

Opferrente von 250 Euro monatlich, frühestens ab September 2007. Wegen der hohen Zahl der Anträge konnten in Thüringen die ersten Bescheide kurz vor Weihnachten ausgegeben werden.

Hier werden mehrere Probleme berührt: Aktuell ist es das Problem der Frau, die soeben ihren Mann verloren hat; zugleich aber wegen der vom Gesetzgeber vorgesehenen Nichtvererbbarkeit der „Opferrente“ mit der Rückzahlung eines Teilbetrages konfrontiert ist. Berührt wird aber generell das Mitleiden von Familienmitgliedern, auf das die Rehabilitierungsgesetze nur unbefriedigende Antworten parat haben.

2. Herr D.

fragt nach dem Bearbeitungsstand seiner strafrechtlichen Rehabilitierung.

Herr D. wurde 1981 wegen „Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch asoziales Verhalten“ zu einer Freiheitsstrafe von 10 Monaten verurteilt. Sein Rehabilitierungsantrag wurde 1992 vom Bezirksgericht Potsdam abgelehnt. Im Dezember 2007 beantragte Herr D. erneut seine strafrechtliche Rehabilitierung, weil durch Beschluss des Oberlandesgerichts Brandenburg vom 14.03.2006 eine neue Rechtslage für Verurteilungen nach § 249 StGB der DDR entstanden sein müsste.

Das Oberlandesgericht stellte damals fest: „Verurteilungen wegen Beeinträchtigung der öffentlichen Ordnung durch asoziales Verhalten nach § 249 StGB/DDR geben in besonderem Maße Anlass zur Prüfung des konkreten Tatvorwurfs, da eine strafrechtliche Ahndung bloßer Nichtarbeit, ohne dass der Betroffene sonst Straftaten begangen hatte oder aber der Allgemeinheit oder Dritten zur Last gefallen war, gegen das Verbot der Zwangsarbeit ... und gegen das aus Art. 12 Abs. 1 GG folgende negative Freiheitsrecht, einen Beruf nur in selbst gewolltem Umfang auszuüben, verstößt und als mit wesentlichen rechtsstaatlichen Grundsätzen unvereinbar anzusehen ist... Lebte der Betroffene während der verfahrensgegenständlichen Zeitspanne aber ausschließlich von eigenen Mitteln und blieb er niemandem etwas schuldig, so ist eine strafrechtliche Ahndung der Arbeitsverweigerung rechtsstaatlich nicht mehr tragbar...“.

In Gestalt des Paragraphen 249 begegnet uns die Möglichkeit des DDR-Strafrechts, ganz unterschiedliche Formen missliebigen – „gesellschaftswidrigen“ Verhaltens zu kriminalisieren. Die Spruchpraxis der Rehabilitierungssenate ist sehr uneinheitlich; die Einsicht in den prinzipiell politischen Ansatz bei der Anwendung des § 249 ist vielen Entscheidungsträgern nur sehr schwer vermittelbar.

3. Frau S.

stellt in einem Anruf – einer in einer Kette – erneut ihre Situation dar, die in einem diffusen Gefühl von Hilflosigkeit besteht. Sie hat vor Jahren mit Hilfe einer Anwältin den Antrag auf berufliche und verwaltungsrechtliche Rehabilitierung sowohl für sich als auch für ihre Tochter gestellt. Anträge und Widerspruchsverfahren blieben erfolglos (was der Anwältin eigentlich klar gewesen sein müsste). Die Gespräche laufen immer ähnlich. Ich versuche, Verständnis für den Gedanken an eine Betreuung zu wecken.

Eines der vielen Beispiele dafür, welch kleiner Bereich des DDR-Unrechts und seinen Einsickerungen in private und intimste Bereiche durch die SED-Unrechtsbereinigungsgesetze überhaupt erfasst wird. In die Beratungsstellen und Sprechstunden kommen viele Menschen, denen ganz zweifellos Unrecht zugefügt wurde, für das jedoch keine vom Gesetzgeber gewollte Linderung möglich ist.

Ich bin der Überzeugung, dass wir, was die Wahrnehmung des gesamten Ausmaßes der Deformation des Denkens und Handelns, von Artikulations- und Rezeptionsräumen über vier Jahrzehnte und mehrere Generationen erst am Beginn stehen.

4. in der Post ist ein Brief vom Versorgungsamt. Es wird eine Einschätzung aus der Sicht des Psychotherapeuten auf den Gesundheitszustand von Herrn G. benötigt. Er soll zu einer erneuten Begutachtung der psychischen Haftfolgeschäden.

Herr G. ist auf Grund seiner Haftenerlebnisse schwer traumatisiert. Es wurde eine „Dauernde Persönlichkeitsveränderung nach Extrembelastung“ diagnostiziert. Zu den Erscheinungsformen gehören spezifische Angststörungen, z.B. vor dem Aufenthalt in größeren Menschengruppen. Das schockartige Wiedererleben einstiger Situationen befällt ihn bei Gesprächssituationen bzw. Frageformen, die an Verhöre erinnern können, bei vielen Situationen, die Krankenhäuser, Kuraufenthalte oder Arztbesuche fast zwangsläufig mit sich bringen. Eine Kur hat er nur zu Ende geführt, nachdem es ihm gelang, über den Grund seiner Beschwerde zu sprechen und bei verständnisvollem Personal bestimmte Sonderregelungen für sich erwirken konnte: keine Visite in der Gruppe, Ablegen des weißen Kittels. Bei aller Einsicht in die Therapiewürdigkeit könnte sich G. eine Therapie oder auch eine ambulante Behandlung nur in einer extrem geschützten Situation vorstellen. Geeignete Angebote – geeignet sowohl von der eigenen Biografie her als auch von einer speziellen traumatologischen Qualifikation her gibt es in vertretbarer Entfernung nicht.

Ich habe den Weg von G. über die Jahre mit Erstaunen verfolgt. Innerhalb eines Schülerprojektes mit Zeitzeugen, dem er ursprünglich nur als Zuhörer beiwohnen wollte, begann er zum ersten Mal über die im Jugendhaus Dessau verbrachte Zeit seiner Jugend zu sprechen. Es ist bei diesem einen Mal nicht geblieben. Heute ist er einer der Protagonisten der sich im Caritashaus Saalfeld treffenden Selbsthilfegruppe. Ich würde gern Ihre Aufmerksamkeit auf die Tatsache richten, dass man sich - obwohl der zurückgelegte Weg bereits immens ist - den noch verbliebenen Abstand zwischen Therapiebedürftigkeit, unspezifischem Therapiewunsch und letztendlich der Umsetzung als nur sehr schwer überbrückbar vorstellen muss.

5. Frau K.

kommt zum dritten Mal hintereinander in die Sprechstunde. Vordergründig geht es um ihre strafrechtliche Rehabilitierung; erkennbar ist ihr Bedürfnis, über das zu sprechen was ihr geschehen ist.

Frau K. ist Adoptivkind. Warum sie adoptiert wurde und wer ihre Eltern sind, weiß sie nicht. Ihre erste Pflegemutter hat Suizid verübt; in der zweiten Pflegefamilie im gleichen Dorf wird sie vom Pflegevater sexuell missbraucht. Als sie sich in ihrer Not jemandem öffnet, wird der Vater angezeigt und zu fünf Jahren Freiheitsentzug verurteilt. K. wird kurze Zeit später in einen Jugendwerkhof eingewiesen; ihren Mitsassinnen wird der Aufenthalt als Bestrafung für ein Sittlichkeitsdelikt dargestellt. Beschimpfungen und Demütigungen in dem dort herrschenden System der „Selbsterziehung“ sind vom ersten Tag an die Regel. Als sie von anderen Werkhofzöglingen verprügelt wird, zieht sie sich eine Verletzung am Auge zu. Die Erzieherinnen lassen die Verletzung unbehandelt. K. hat das Augenlicht auf dem linken Auge verloren. Der Antrag auf strafrechtliche Rehabilitierung wurde beim Landgericht Magdeburg gestellt. Von dessen Auffassung wird es abhängen, ob K. die Feststellung gesundheitlicher Haftfolgeschäden beantragen kann.

Wir berühren hier – wie übrigens auch im vierten Beispiel - den ganz frühen Eingriff der Diktatur in das Leben von Kindern und Jugendlichen, die drakonischen Reaktionen auf abweichendes Verhalten Jugendlicher, die regelmäßig zu beobachtende Traumatisierung. Ich werde darauf noch zurückkommen.

6. Frau F.

kommt zum ersten Mal, erkundigt sich stockend, ob in ihrem Fall Aussicht auf Rehabilitierung und Entschädigung bestehen könnte. Frau F. wurde wegen versuchter

Republikflucht zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr verurteilt, hat diese auch verbüßen müssen. Sie hat nach der Haftentlassung geheiratet; ihr Mann habe, als sie ihm später von ihrer Haft erzählte, alle Unterlagen sofort vernichtet und sie gedrängt, absolutes Stillschweigen zu bewahren. Er befürchtete Ansehensverlust in seiner beruflichen und privaten Umgebung. Frau F. wurde kürzlich geschieden. In der Beratung spricht sie zum ersten Mal wieder von ihrer Verhaftung.

Da es sich bei Verurteilungen wegen „Republikflucht“ (§ 213 StGB/DDR) um eine sogenannte „Katalogstraftat“ handelt, die rehabilitiert werden muss, weil eine Verurteilung grundsätzlich rechtsstaatlichen Grundsätzen widerspricht, sind die Aussichten für Frau F. sehr günstig.

Dass das Schweigen, das durch den Staat erzwungen wurde, auch von der Umgebung oder wie hier von nächsten Angehörigen erwartet wurde, dass die Isolation spät aufgegeben werden kann, begegnet uns häufig. Es ist absehbar, dass zusätzlich zu dem unproblematisch erscheinenden Rehabilitierungsvorgang und seinen Folgen in der Beratung mehr erwartet wird.

Außerdem an diesem Tag:

Anträge auf Akteneinsicht bei der Bundesbeauftragten für die Stasi-Unterlagen

Anfragen zur „Besonderen monatlichen Zuwendung für Haftopfer“, der sogenannten Opferrente.

Wie gesagt, ein Tag, zufällig ausgewählt aus der Beratungspraxis mit den Begegnungen mit diesen Menschen.

In deren Namen – und im Namen sehr, sehr vieler anderer Betroffener - ist der vorliegende Bericht seit langem gefordert worden.

Ganz grundsätzlich:

Es ist bemerkenswert, dass es diesen Bericht als ersten in einem der Bundesländer überhaupt gibt.

Es ist bemerkenswert, dass es ihn **so** gibt, d.h. zu welchen Ergebnissen er geführt hat.

In vielem decken sich diese Ergebnisse mit den Beobachtungen, die innerhalb der Beratungsarbeit gewonnen wurden. Unsere Einschätzungen sind z.T. identisch mit den ausgangs des ersten Teiles zitierten Thesen:

Rehabilitierung und Wiedergutmachung haben nicht dazu geführt, dass die soziale Lage der Opfer eine Gleichwertigkeit innerhalb der Bevölkerung erreicht.

Wiedergutmachungsleistungen betreffen vor allem Haftopfer; sie führten zu einer Hierarchiebildung innerhalb der Gesamtklientel der von politischer Verfolgung Betroffenen.

Die sogenannte Kapitalentschädigung gibt es für Opfer „rechtsstaatswidriger Freiheitsentziehung“, d.h. in aller Regel für Haftopfer, „Opferrente“, Leistungen der Stiftung für ehemalige politische Häftlinge können nur durch Häftlinge und, wenn auch hier nicht ausschließlich, soziale Ausgleichsleistungen nach § 8 BerRehaG können zumindest auch durch sie beansprucht werden.

Wenn also die Studie kritische Aussagen über die soziale Lage der Opfer trifft, sagt sie etwas über die Opfergruppen aus, denen es vergleichsweise besser geht als anderen Opfergruppen.

Die soziale Lage der Opfer ist ein wesentlicher Indikator dafür, auf welchem Niveau sich die Auseinandersetzung mit der DDR-Diktatur im gesellschaftlichen Gesamtzusammenhang bewegt.

Weitgehend bestätigt die Studie aus der Beratungspraxis vertraute Problemlagen: Bereits im Eingangskapitel zählt die Studie wesentliche Punkte neben den schon genannten auf:

- Die Mitbetroffenheit der Familien und die damit verbundene Vervielfachung der Opferzahlen
- Den noch lange nicht als beendet anzusehenden Prozess der Rehabilitierung und Wiedergutmachung
- Die Isolation, das zögernde Aufbrechen des erzwungenen Schweigens, die Schuld- und Schamgefühle
- Den lediglich symbolischen Wert der Entschädigung für die gefühlte Anerkennung
- Die Verfestigung einer schlechten sozialen Situation durch frühen Eingriff der Diktatur in das Leben sehr junger Menschen

Ganz allgemein ist jedoch die überhaupt nicht hoch genug einzuschätzende Folge, dass die Opfer nicht mehr nur auf ihre eigenen Schilderungen angewiesen sein werden. Anders: Der subjektive Blick derjenigen, die für ihre Erzählungen einen Platz im gesellschaftlichen Gespräch mühevoll und schmerzhaft gesucht und beansprucht haben, hat eine fundierte objektivierende Bestätigung in Gestalt dieser Studie – gewissermaßen im Blick von außen – gefunden!

In den drei EINSCHLUSS-Projekten der TLStU 2005 bis 2007 war die ehemalige MfS-Untersuchungshaftanstalt in Erfurt Ort für die geistig-künstlerische Auseinandersetzung mit dem DDR-Totalitarismus am authentischen Ort. Ich habe in allen drei Jahren Künstlerinnen und Künstler ausgewählt, die entweder wegen ihrer geografischen Herkunft – Frankreich, Kosovo, Schweiz, Ungarn, Venezuela – oder auf Grund ihres Alters eben diesen „Blick von außen“ mit einbrachten. Sie haben mit größtem Respekt, mit größter Einfühlung gearbeitet. Das Gesehene und Gefühlte haben sie ganz selbstverständlich in die Reihe der politischen Kapitalverbrechen eingeordnet! Mit einer Selbstverständlichkeit, die uns noch immer schwer fällt.

In einem gemeinsamen Projekt von TLStU und BStU haben Betroffene ihre Akten Schülern zur Verfügung gestellt; diese haben eine Lesefassung erarbeitet und vorgestellt. Bei der Präsentation waren die Betroffenen zugegen und konnten befragt werden. Mehrfach wurde danach geäußert, das Interesse der jungen Leute, ihre Leidenschaft, ihr Urteilsvermögen aus einer ganz anderen Sozialisierung heraus sei so etwas wie der Beginn einer tatsächlichen Rehabilitierung gewesen.

Die Studie durchbricht das Verharren in sich immer wieder nur selbst bestätigenden Zirkeln und ist Indiz für Interesse und Empathie der Gesellschaft.

Die Versuche das eigene Leiden immer nur selbst zu erklären – fast immer mit einer Überbeanspruchung des psychischen Haushaltes verbunden – müssen nicht mehr sein. Nichts muss in einer unvorstellbaren Anstrengung größer, dramatischer behauptet werden, um überhaupt Gehör zu finden, um sich verständlich zu machen. Das Leiden ist greifbar und es wird in vielen Ausformungen und Facetten dargestellt.

Bedauert werden muss allerdings, dass aus Zeitgründen in den Interviews lediglich Vertreter der Opferverbände zu Wort gekommen sind, die ja wie ich schon eingangs sagte, eigentlich fast ausschließlich Häftlingsverbände sind. Mit Ausnahme der Zwangsausgesiedelten verfügen andere Opfergruppen nicht über eigene Interessenvertretungen. Hier kommt den sich bildenden Selbsthilfegruppen – Zella-Mehlis, Saalfeld - wesentliche Bedeutung für die Zukunft zu.

Ich möchte noch einmal die Erfahrung der Beratungsstelle in Saalfeld einführen, die eine für die ehemalige DDR einmalige Geschichte hat:

1. ist sie aus einer Abteilung des Landratsamtes hervorgegangen, in der in den ersten Jahren nach dem Ende der DDR hauptamtliche Kräfte mit der Erfassung des DDR-Unrechts beschäftigt waren

2. stand dieser Abteilung ein Mann vor, der in der Jugendszene des Kreises sehr bekannt war und den aufzusuchen keine Scheu verursachte, selbst als sein Arbeitsplatz im Landratsamt war.

Vor diesem Hintergrund kann der Kreis Saalfeld als Referenzkreis gesehen werden. Diese Erfahrung wird von allen Kolleginnen und Kollegen bestätigt, die zeitweise in Saalfeld tätig waren. Sie bestätigen, dass dort Menschen die Beratungsstelle in Anspruch nehmen, die den Weg in die Sprechstunden in den Landratsämtern üblicherweise nicht finden.

An Hand der Praxis dort lässt sich erstens vermuten, welche Dunkelziffer in der gesamten Erfassung des DDR-Unrechts zu erwarten ist. Zum zweiten wäre das Ergebnis der vorliegenden Studie mit Sicherheit nach unten zu korrigieren.

Nachdem Ministerin Lieberknecht in der vergangenen Woche den Bericht der Presse vorgestellt hatte, gaben die Medien dessen Essenz etwa wie folgt wieder:

1. Der Mehrheit der Opfer geht es signifikant schlechter als der Gesamtbevölkerung.
2. Etwa 10 Prozent müssen als arm gelten.
3. Der Gesundheitszustand der Verfolgten ist signifikant schlechter.

Ich versuche mir vorzustellen, welcher Aufschrei durch die Öffentlichkeit, die Politik, die zivilgesellschaftlichen Kräfte, die Bevölkerung gegangen wäre, wenn das Forschungsergebnis einer anderen Bevölkerungsgruppe gegolten hätte, z.B. alleinerziehenden Elternteilen oder Menschen mit einer ganz speziellen Behinderung.

Wo ist dieser Aufschrei geblieben beim Bekanntwerden eines ganz offenkundigen Skandals?

Zu einigen Details der Studie:

Die Aussage zur Strafrechtlichen Rehabilitierung – 99,6 % - kann so nicht nachvollzogen werden. Es ist zu befürchten, dass hier lediglich ein Abgleich der Entschädigungsanträge und deren Bewilligung vorgenommen wurde, also das Procedere nach der eigentlichen Rehabilitierung. Die Arbeit der Gerichte scheint nicht beleuchtet worden zu sein. Hier ergibt sich aus der Beratungspraxis ein weit ungünstigeres Bild, vorrangig natürlich bei Verurteilungen außerhalb der sogenannten Katalogstraftaten – genannt seien insbesondere Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit durch asoziales Verhalten und ähnliche m.E. immer und eigentlich nur mit einem politischen Hintergrund verstehbare Tatbestände.

Zur Verdeutlichung sozialistischer Rechtspflege sei hier angefügt: Rowdytum:

Vergegenwärtigen Sie sich bitte, dass es in der DDR passieren konnte, dass eine Lehrerin für Englisch von ihrem Direktor gefragt wurde, weshalb Sie sich für dieses Studienfach, „die Sprache des Klassenfeindes“ entschieden habe! Im gleichen Land wird ein Wort dieser Sprache für einen Straftatbestand herbeigezogen. Amerikanische Lebensweise, dem Sozialismus wesensfremdes Verhalten können an dieser Stelle das Arsenal der Abqualifizierungen ergänzen. Hier nicht von vornherein wenigstens eine politische Grundierung möglicher Verurteilungen zu sehen, grenzt an Naivität.

Gleiches gilt aber auch für die brutale Durchsetzung des Umerziehungsgedankens – das stalinistische Vorbild spricht übrigens sehr viel bildhafter und unverstellter von UMSCHMIEDEN - abweichenden Verhaltens von Kindern und Jugendlichen durch Einweisung in Spezialheime oder Jugendwerkhöfe.

Auch hier gelingt es den Rehabilitierungssenaten offensichtlich in vielen Fällen nicht, den ganz grundsätzlichen politischen Aspekt der Verfolgung zu erkennen.

Dazu wieder ein Beispiel:

Frau T. war noch Kind, als ihr Vater bei einem Fluchtversuch durch eine Mine ums Leben kam. Seine Leiche wurde durch die bayerische Grenzpolizei gefunden; die „Westmedien“ berichteten ausführlich. Im Heimatort war die Stasi bemüht, Informationen über den Fall möglichst zu unterdrücken. Frau T. selbst hat von einem Erlebnis in der Schule berichtet, als ihr Klassenlehrer sich, nachdem er ihr kondoliert hatte, die Hände wusch. Ihr gegenüber habe er erklärt, dies müsse er tun, weil er der Tochter eines Republikflüchtlings die Hand gegeben habe. Das Erlebnis und ähnlich gelagerte führten zu dem verständlichen Wunsch, der Schule fernzubleiben. Und letztlich zu einer Handhabe für das zuständige Referat Jugendhilfe, Frau T. in einen Jugendwerkhof einzuweisen. Das zuständige Landgericht hält einen politischen Hintergrund für möglich aber nicht für nachgewiesen. Der Grundsatz in dubio pro reo sei für Rehabilitierungsverfahren auch nicht ansatzweise vom Gesetzgeber vorgesehen. Das ist im Prinzip zwar richtig, macht die Sache jedoch nicht besser.

Auf ausdrücklichen Wunsch von Frau T., die Angst hat, die neuerliche Aufregung nicht durchzustehen, und mit Rücksicht auf ihren Gesundheitszustand wird auf die Beschwerde verzichtet.

Insbesondere, wenn auf Akten der Jugendhilfe zurückgegriffen wird, wendet sich das Entscheiden nach Aktenlage – sicher ursprünglich mit einem entlastenden Anspruch gedacht – gegen die Antragsteller. Die dort zu findenden Aussagen werden nicht erkennbar in Zweifel gezogen; die Rolle gerade der Referate Jugendhilfe im System des Politisch Operativen Zusammen-Wirkens (POZW) des MfS bleibt unreflektiert.

Selbst in einer Stellungnahme der Thüringer Generalstaatsanwaltschaft findet sich die folgende Passage:

Auch wenn nicht bezweifelt werden soll, dass die Betroffene zu einem „gebrochenen Menschen“ geworden ist, verbleiben erhebliche Zweifel, dass dies lediglich auf das erlittene „Heimschicksal“ zurückzuführen ist.

Immerhin zeigt der Abschlussbericht des gefürchteten geschlossenen Jugendwerkhofs Torgau auf, dass selbst das – gerichtsbekannt – dort vorgeherrschte strenge autoritäre Erziehungssystem nicht in der Lage war, das kontraproduktive Verhalten der Betroffenen, von einigen „Anfangserfolgen“ abgesehen, abzustellen und sie in die sozialistische Werteordnung der herrschenden Klasse einzugliedern.

Der Empfehlung, die Rehabilitierung zu versagen, folgte allerdings in diesem Fall das OLG Jena nicht. Nach einer quälenden Anhörung, die allein Gegenstand einer längeren Betrachtung sein könnte, entschloss es sich, die gesamte in Jugendwerkhöfen verbrachte Zeit zu rehabilitieren und damit einen zweieinhalbjährigen Marathon durch die Instanzen zu beenden.

Zwei Bezugssysteme sind für die Opfer über die gesamte Zeit hinweg von zentraler Bedeutung gewesen:

Wie ist der Umgang mit ihnen im Vergleich zu den Opfern der ersten deutschen Diktatur?

Wie fällt der Vergleich mit den Tätern aus?

In beiden Fällen müssen sich die Opfer als Verlierer fühlen.

Die Studie bestätigt diese Wahrnehmung nicht nur, sondern sie nähert sich den Ursachen.

Sie spricht vom Überlassen des Diktaturvergleichs an die Wissenschaft im einen und von der gerechtigkeitsphilosophischen „Wunde“ im anderen Falle. Sie artikuliert den vehementen Wunsch der Betroffenen nach einem „Verantwortungsdiskurs“.

Für außerordentlich wichtig halte ich in diesem Zusammenhang die Feststellung, dass die Opfer politischer Verfolgung in der DDR ein signifikant kritischeres Verhältnis zu ihrer DDR-Vergangenheit haben, als man es für die Gesamtbevölkerung feststellen konnte.

Wenn die Diktaturoper in diesem Prozess so weit sind; welches ungenutzte Reservoir liegt darin für den Versuch, DDR und das Fühlen und Handeln in der Diktatur tatsächlich zu begreifen.

Diese Aussage muss gelesen werden als der Hinweis auf den ausstehenden und schmerzlich vermissten gesellschaftlichen Diskurs über die Wirkung der Diktatur und deren Nachhaltigkeit.

Die Opfer politischer Verfolgung in SBZ und DDR und ihre Verbände in Thüringen haben diesen Bericht gewollt und seit Jahren gefordert. In der vorliegenden Qualität erfüllt er in ganz wesentlichen Teilen ihre Erwartungen.

Er ersetzt nicht die seinerzeit erhoffte regelmäßige Unterrichtung des Landtages über die Lage der SED-Opfer – er kann allerdings Grundlage und Bezugspunkt für die Wahrnehmung eines möglichen Verlaufes sein – und er ersetzt schon gar nicht das ersehnte gesellschaftliche Interesse.

In Bezug darauf ein Letztes: Das eingangs zitierte Protokoll eines Beratungstages wurde geschrieben als Impuls für eine Weiterbildung für die Geschichtslehrer und – lehrerinnen aller Regelschulen im Schulamtsbezirk Suhl, zu der ich ausdrücklich des Themas wegen eingeladen war. Ziel war, anhand einer Übersicht über Verfolgungsformen und deren Rehabilitation gemeinsam ein Konzept zur Zeitzeugenarbeit zu erarbeiten. Am Ende saß ich allein mit der Fachberaterin.

Das meine ich.



